



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Workshop Umsatzsteuer

I. Teil Grundlagen der Umsatzsteuer

- 1) Einleitung
- 2) System der Umsatzsteuer
- 3) Begriffserläuterungen
- 4) § 2b UStG
- 5) Steuerbefreiungen
- 6) Kleinunternehmer § 19 UStG
- 7) Berechnung der Umsatzsteuer
- 8) Vorsteuerabzug
- 9) Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer
- 10) Besteuerungsverfahren

II. Teil Übungsfälle

Einleitung

Vergleich altes und neues Recht



Bisherige Rechtslage bis 2022 (wegen Ausübung Option)

- für jPöR § 2 Abs. 3 UStG maßgebend
- bislang nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) steuerrelevant, wenn der Umsatz gleichartiger wirtschaftlicher Tätigkeiten > 35.000 EUR/Jahr
- kirchenhoheitliches Handeln, Amtshilfe, Beistandsleistungen und Tätigkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung nicht steuerrelevant

Wichtig: grundsätzlich nicht steuerbar

Neue Rechtslage ab 2023 (wegen Ausübung Option)

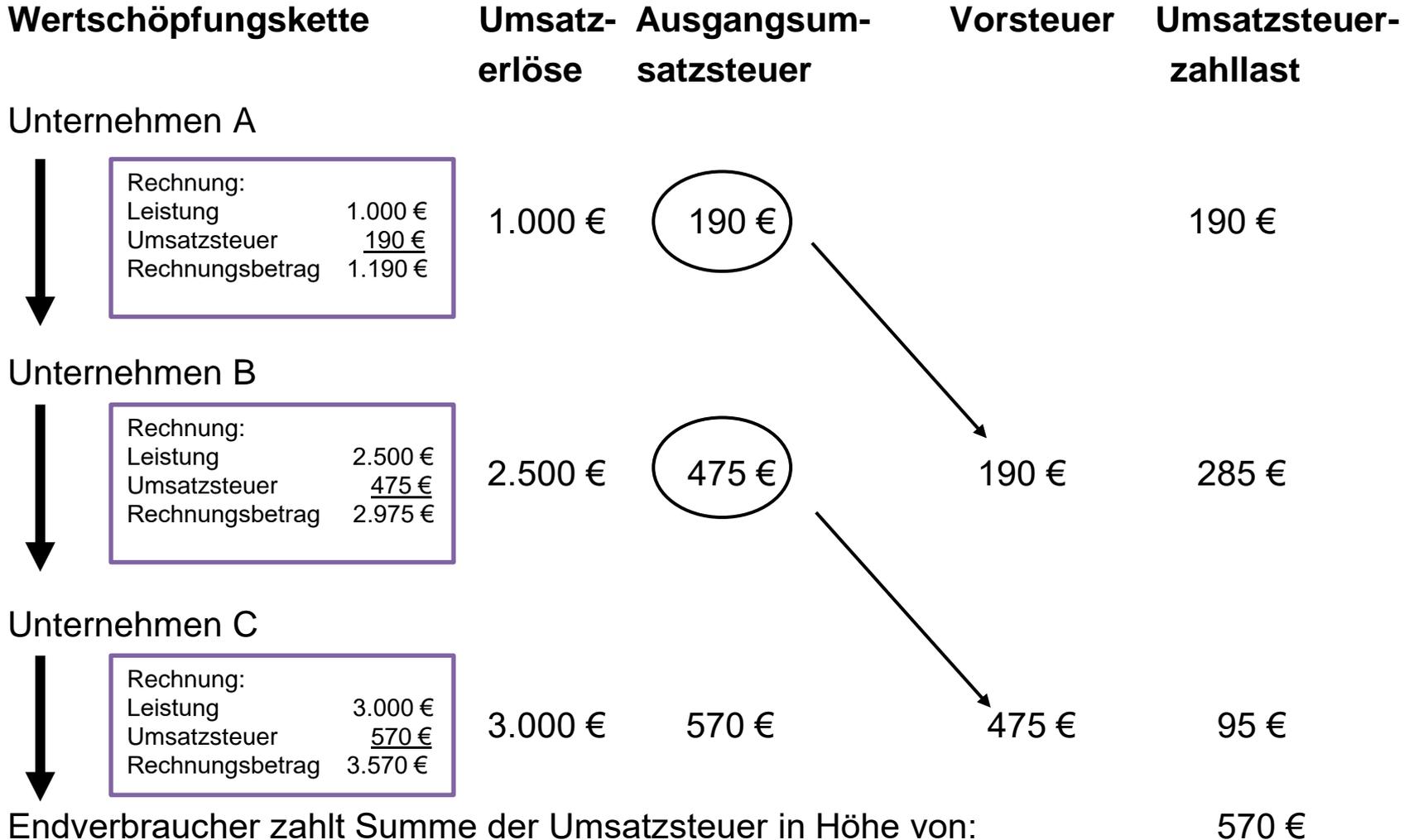
- allgemeine Umsatzsteuerpflicht liegt vor
- jPöR grundsätzlich Unternehmer i.S. des Umsatzsteuerrechts
- **Ausnahmeregelung** § 2b UStG: Voraussetzungen zur Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer
- für Umsatzsteuer bisheriger Begriff des „BgA“ irrelevant
- Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage ab dem ersten Euro umsatzsteuerrelevant (Wegfall der Nichtaufgriffsgrenze von 35.000 EUR)

Wichtig: grundsätzlich steuerbar

- 1) Einleitung
- 2) System der Umsatzsteuer**
- 3) Begriffserläuterungen
- 4) § 2b UStG
- 5) Steuerbefreiungen
- 6) Kleinunternehmer § 19 UStG
- 7) Berechnung der Umsatzsteuer
- 8) Vorsteuerabzug
- 9) Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer
- 10) Besteuerungsverfahren

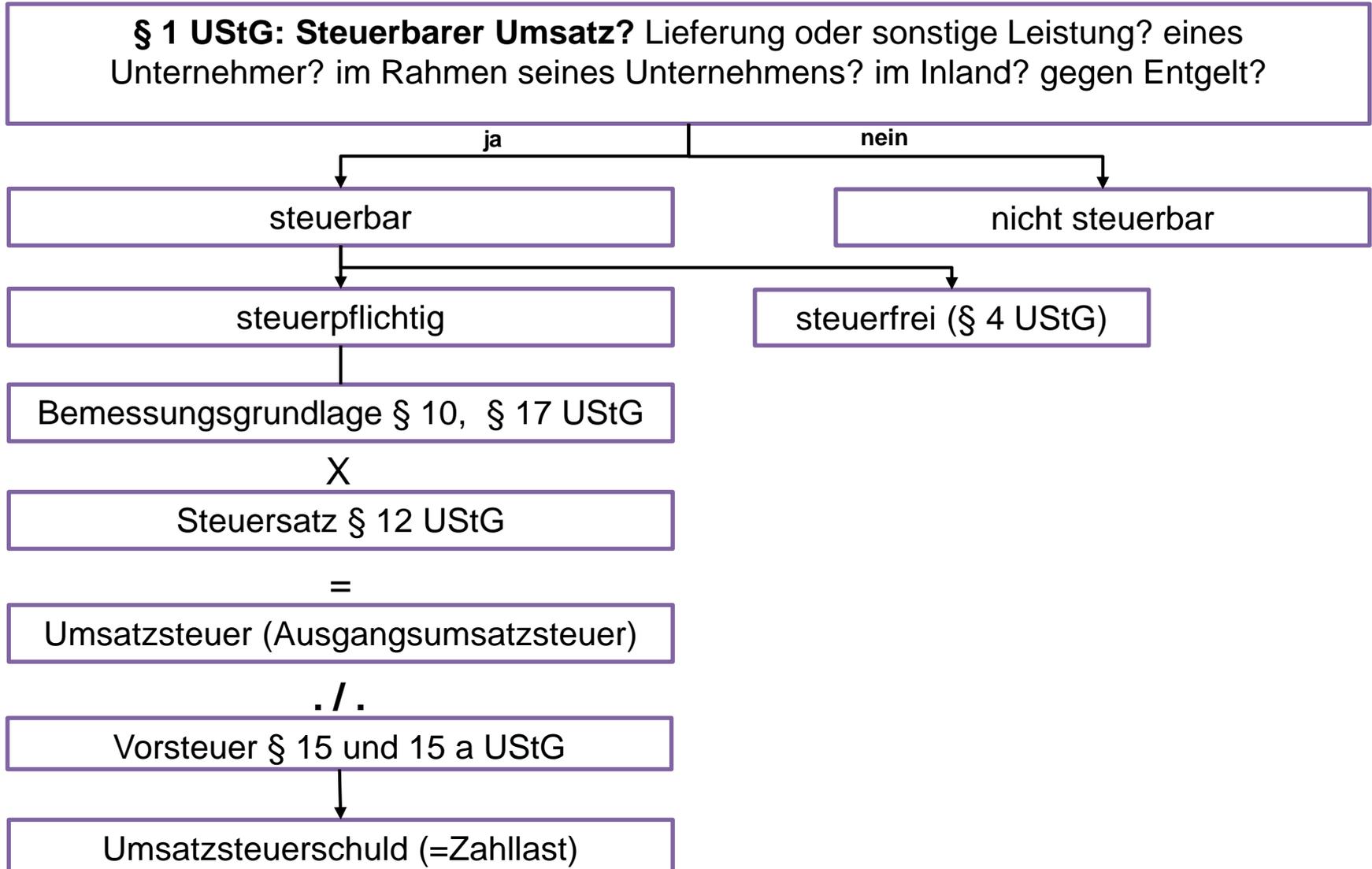


System der Umsatzsteuer





System der Umsatzsteuer







- 1) Einleitung
- 2) System der Umsatzsteuer
- 3) Begriffserläuterungen**
- 4) § 2b UStG
- 5) Steuerbefreiungen
- 6) Kleinunternehmer § 19 UStG
- 7) Berechnung der Umsatzsteuer
- 8) Vorsteuerabzug
- 9) Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer
- 10) Besteuerungsverfahren

Was wird besteuert – Umsatz (§ 1 UStG)?

§ 1 Absatz 1 Nr.1 Satz 1 UStG:

Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Ein steuerbarer Umsatz i. S. d. UStG liegt vor, wenn sämtliche der nachfolgenden aufgeführten Tatbestandsmerkmale gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG erfüllt sind:

- 1) **Lieferungen oder sonstige Leistungen**
- 2) **Unternehmer**
- 3) im Inland
- 4) **gegen Entgelt**
- 5) im Rahmen seines Unternehmens

Bei Vorliegen aller 5 Voraussetzungen (kumulativ):

→ Es liegt ein steuerbarer Umsatz vor!

Steuerbar = steuerrelevant, d.h. **muss in Steuererklärung angegeben werden**

„Umsätze“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes:

Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt (**Haupttatbestand**).

- Es muss ein **Leistungsaustausch** vorliegen:
 1. Leistender und Leistungsempfänger müssen vorhanden sein (zwei Beteiligte) und
 2. der Leistung muss eine Gegenleistung (Entgelt) gegenüber stehen und
 3. Leistung und Entgelt (Gegenleistung) müssen wirtschaftlich verknüpft sein

- bei Vorliegen eines gegenseitigen Vertrags ist stets eine wirtschaftliche Verknüpfung gegeben. Ein Vertrag ist jedoch nicht erforderlich.

Für die Feststellung des Leistungsaustausch bedarf es folgender Prüfung:

- ✓ Liegt eine Leistung vor?
- ✓ Liegt ein Entgelt vor?
- ✓ Stammen Leistung und Entgelt (Gegenleistung) von rechtl. selbständigen Personen?
- ✓ Besteht ein wirtschaftlicher Zusammenhang?

↪ Leistungsaustausch, wenn alle 4 Voraussetzung erfüllt sind!

Ein Leistungsaustausch liegt **nicht** vor, wenn es:

➤ keine 2 Beteiligten gibt, z.B.:

- Leistung zwischen rechtlich unselbständigen Teilen der Kirchengemeinde (z.B. Kita erstattet dem Gemeindebüro Druckkosten)

es handelt sich um **Innenumsätze**, die nicht steuerbar sind

↪ insoweit ausgestellte Rechnung stellt keine Rechnung i.S.d. UStG dar

↪ Leistung zwischen z.B. Kirchenbezirk und Kirchengemeinden begründen grundsätzlich Leistungsaustausch

- **keine Leistung und Gegenleistung** liegt beispielsweise vor, bei:
 - echten Zuschüssen
 - z.T. beim Sponsoring
 - Spenden
 - „echte“ durchlaufende Posten
 - „echter Schadensersatz“ (z.B. Entschädigungen durch Versicherungen)

- **keine wirtschaftliche Verknüpfung** der Leistungen liegt beispielsweise vor, bei:
 - allgemeinem Verweis auf Opferstock

Entgelt

- alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer
- bei einem Tausch oder tauschähnlichen Umsatz besteht das Entgelt in einer anderen Lieferung oder sonstigen Leistung durch den Leistungsempfänger
- direkte Zahlungen von Leistungsempfängern stellen immer ein Entgelt i. S. d. UStG dar
- auch Zahlungen von Dritten können steuerbare Entgelte sein (z.B. im diakonischen Bereich wird gegenüber Betroffenen kein Entgelt abgerechnet, sondern die Finanzierung erfolgt über Zuschüsse von Dritten wie z.B. dem Land, Kommunen und Dritten)

Abgrenzung echte/unechte Zuschüsse:

echte Zuschüsse



Zahlung erfolgt **ohne** Gegenleistung



allgemeine (institutionelle) Förderung des Leistungsempfängers (**Subvention des Leistenden**)



kein konkreter Leistungsbezug,
keine vertragliche Bindungen



nicht umsatzsteuerbar



Beispiel:
Schwangerenberatung, Aktion Mensch

unechte, steuerbare Zuschüsse



Zahlung ist Entgelt für Leistung



individueller Leistungsempfänger erhält einen individuellen Vorteil (**Subvention des Leistungsempfängers**)



unmittelbarer Zusammenhang zwischen Zuschuss und erbrachter Leistung



umsatzsteuerbar, aber ggf. umsatzsteuerfrei



Beispiele:
Kindergärten, Waldheime

bei Vorliegen echter Zuschüsse → kein Leistungsaustausch, da kein Entgelt und somit kein steuerbarer Umsatz

Freiwillige Gegenleistungen - Spenden

Auch wenn eine Gegenleistung **freiwillig** erbracht wird, kann ein umsatzsteuerbares Entgelt vorliegen. Ausreichend für die Annahme eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches ist:

„**innere Verknüpfung**“ / „**unmittelbarer Zusammenhang**“ zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen. Nicht erforderlich ist eine einklagbare Verbindlichkeit des Zuwendenden.

„Gegenleistung“ ist nur dann eine **echte Spende**, wenn

- freiwillig und
- ohne Erwartung eines besonderen (Nutzungs-)Vorteils und
- „Spendenmotivation“ kirchlicher Zwecke der Kirchengemeinde muss im Vordergrund stehen

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, liegt kein umsatzsteuerbares Entgelt vor!

Beispiel:

- (freiwillige) Eintrittsspenden für kirchliche Veranstaltungen unterliegen i.d.R. der Umsatzsteuer, da ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht
- der klassische Opferstock oder Spendenkörbchen mit Aufschrift „für die Erhaltung der kirchlichen Arbeit unserer Kirchengemeinde oder auch für einen bestimmten Zweck (z.B. Erhaltung der Orgel oder für kirchliche Jugendarbeit) sprechen für eine echte Spende;
- die Spenden dürfen dann auch nicht zur Kostendeckung der Veranstaltung verwendet werden.
- gegen eine Spende spricht z.B.
 - empfohlener Preis
 - Aufforderung zur Spende
 - zur Deckung der Kosten wird um eine Spende gebeten

Sponsoring

Unter „Sponsoring“ wird die **Bereitstellung von Geld durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften** verstanden, womit das Unternehmen auch eigene unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung, Imagepflege) verfolgt.

Die Frage der Steuerpflicht für derartige Zuwendungen ist unabhängig voneinander auf der Ebene des Sponsors und des Empfängers zu prüfen. Für eine Kirchengemeinde als Empfänger der Sponsoringleistung sind dabei Art und Umfang der Gegenleistung maßgebend. Es ist demnach zu prüfen, ob und inwieweit aktiv an Werbemaßnahmen oder Ähnlichem mitgewirkt wird.

ohne Gegenleistung

Erbringt eine Kirchengemeinde keinerlei Gegenleistung für eine Geld- oder Sachzuwendung, liegt keine Sponsoring- oder Werbeleistung vor, sondern es handelt sich um eine nicht steuerbare Spende.

Beispiel:

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Eine Gegenleistung erhält der Musikladen nicht.

Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Die Kirchengemeinde kann eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Der Betrag der Spende bemisst sich nach dem Entnahmewert des Gegenstandes beim Unternehmer zzgl. der auf die Entnahme entfallenden Umsatzsteuer.

Duldungsleistung

Keine umsatzsteuerbare Gegenleistung (umgangssprachlich: **Duldungsleistung**) liegt vor, wenn der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise **auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist**.

Der Empfänger erbringt insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches, die Einnahmen hieraus sind demnach nicht umsatzsteuerbar. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch **ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten**, erfolgen.

Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. (1.1 UStAE zu § 1 UStG).

Beispiel:

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo des Musikgeschäftes als Sponsor ab. Es erfolgt kein besonderer Hinweis auf das Geschäft. Auch der Werbeslogan des Musikgeschäftes wird nicht abgedruckt. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Eine Verlinkung zur Internetseite des Musikgeschäftes erfolgt nicht.

Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor, da die Kirchengemeinde lediglich auf die Unterstützung des Musikgeschäftes hinweist. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Die Kirchengemeinde kann eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Der Betrag der Spende bemisst sich nach dem Entnahmewert des Gegenstandes beim Unternehmer zzgl. der auf die Entnahme entfallenden Umsatzsteuer.

aktive Gegenleistung

Eine Gegenleistung ist dann steuerbar, wenn z. B. der Hinweis auf den Sponsor auf seine Webseite verlinkt wird oder dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.

Sponsoringleistungen mit Gegenleistung sind umsatzsteuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer.

Beispiel:

Der Kirchenchor veranstaltet ein Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo und den Werbeslogan des Musikgeschäftes als Sponsor ab. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Durch Anklicken des Logos gelangt man auf die Internetseite des Musikgeschäftes. Die Kirchengemeinde erbringt eine steuerpflichtige Werbeleistung.

Durchlaufende Posten

Beispiel 1:

Kirchengemeinde besorgt Bibeln und gibt diese zum Selbstkostenpreis an Konfirmanden ab.

Beispiel 2:

Kirchengemeinde organisiert Busreise bei einem Reisebüro für die Gemeindemitglieder und schließt den Vertrag mit dem Reisebüro ab. Die Zahlung erfolgt ebenfalls über die Kirchengemeinde

Handelt es sich um durchlaufende Posten?

- Kirchengemeinde wird als Unternehmer tätig, da Leistungsaustausch zwischen Kirchengemeinde und Buchhandel bzw. Reiseunternehmen und gleichzeitig Leistungsaustausch zwischen Kirchengemeinde und Gemeindemitglieder
- Ertrag und Aufwand sind gesondert in Buchhaltung zu erfassen, Umsatzsteuer entspricht Vorsteuer; beides ist in Voranmeldung zu erfassen
- Ertrag ist bei der Berechnung der Kleinunternehmergrenze zu berücksichtigen

Durchlaufende Posten

Gestaltungsmöglichkeit zur Vermeidung des Leistungsaustausches:



Veränderung der Leistungsbeziehung

Beispiel 1:

Die Bibeln werden im Namen und für Rechnung jedes einzelnen Konfirmanden beim Buchhandel bestellt und auch die Bezahlung erfolgt individuell durch die Konfirmanden. Bei der Beschaffung von eher unbedeutenden Geschäften über Verbrauchsgegenstände des täglichen Lebens kann auch dann eine Vertretung angenommen werden, wenn kein eindeutiges Handeln im fremden Namen vorliegt.

Beispiel 2:

Die Kirchengemeinde bietet eine Reise an, die Organisation übernimmt das Reisebüro, und die Gemeindemitglieder schließen die Verträge direkt mit dem Reisebüro ab. Die Zahlungsabwicklung kann über die Kirchengemeinde erfolgen, das Inkassorisiko muss jedoch beim Reisebüro bzw. Buchhandel bleiben.

Durchlaufende Posten

Der Leistungsaustausch kommt zwischen den Gemeindemitglieder und dem Reisebüro bzw. der Buchhandlung zustande.

- ↪ *Für die Kirchengemeinde echter durchlaufender Posten, da keine Leistungsbeziehung zwischen den Gemeindemitgliedern und der Kirche*
- ↪ *kein steuerbarer Leistungsaustausch*



Wer wird besteuert? - Unternehmen (§ 2 UStG)

§ 2 Absatz 1 UStG:

Unternehmer ist, wer eine **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig** ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist **jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen**, auch wenn die **Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt** oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

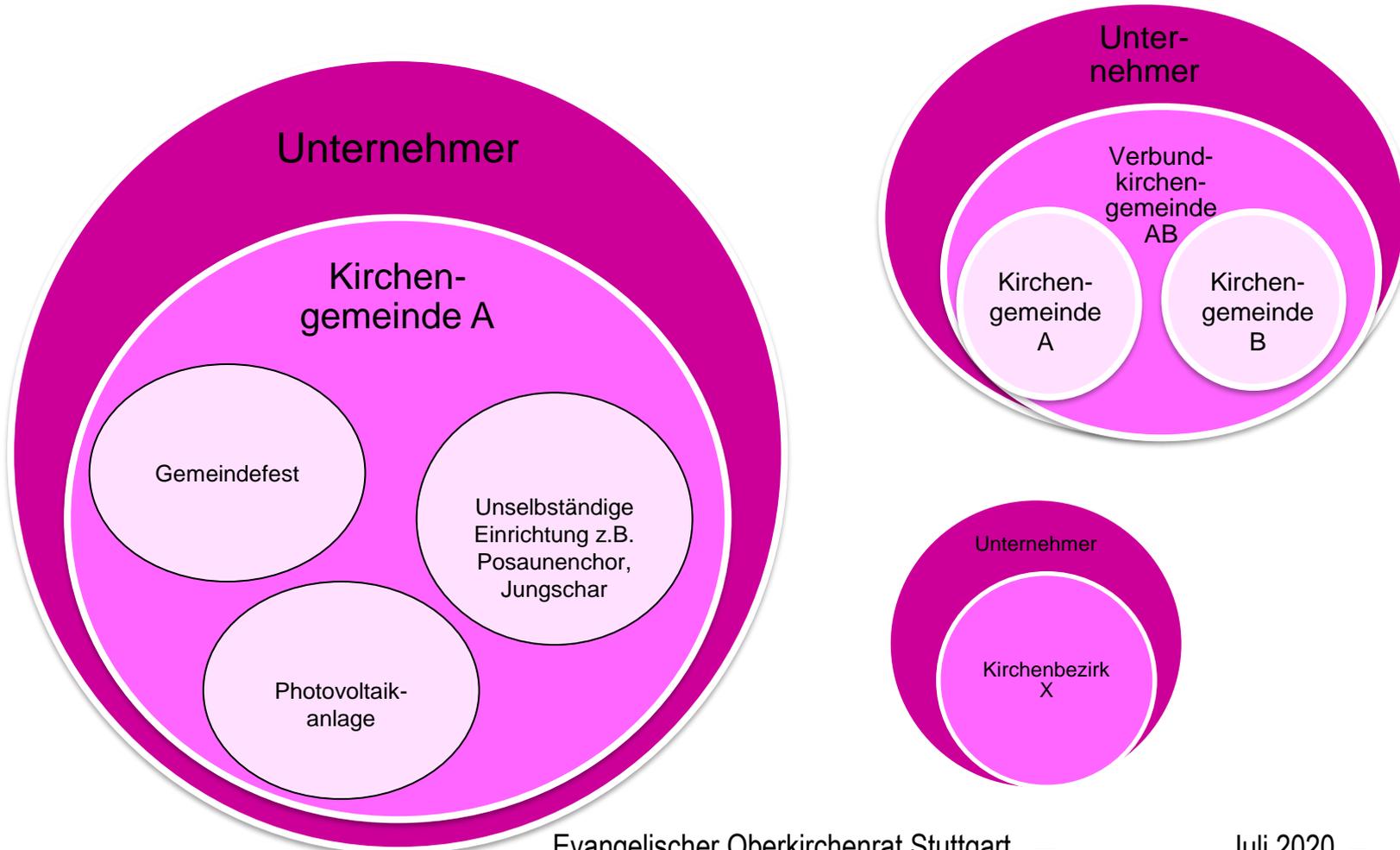
Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird **nachhaltig** ausgeübt, wenn sie **auf Dauer zur Erzielung von Entgelten** angelegt ist.

Entscheidend ist das Gesamtbild der Verhältnisse: die Dauer der Tätigkeit, das planmäßige und auf Wiederholung angelegte Handeln, die Anzahl der Umsätze, die Vornahme mehrerer gleichartiger Handlungen bzw. die Vielzahl der vorgenommenen Handlungen über einen längeren Zeitraum.

Das Merkmal der Nachhaltigkeit liegt z.B. auch bei der Ausrichtung eines einzigen Gemeindefestes vor, wenn der Grund zum Tätigwerden zwar nur auf einem einmaligen Entschluss beruht, die Erledigung aber mehrere Einzeltätigkeiten erfordern.

Das Unternehmen umfasst die **Gesamtheit aller umsatzsteuerlich relevanter Tätigkeiten** des Unternehmers.

Bedeutung:
Ein Unternehmen – eine Umsatzsteuernummer - eine Umsatzsteuererklärung



Beispiel 1:

*Der Posaunenchor ist rechtlich unselbständiger Teil einer Kirchengemeinde A.
Wer ist umsatzsteuerlicher Unternehmer?*

Die Kirchengemeinde A ist umsatzsteuerlicher Unternehmer, da der Posaunenchor nicht rechtlich selbständig ist. Die Umsätze des Posaunenchors werden der Kirchengemeinde A zugeordnet und in deren Umsatzsteuererklärung erfasst.

Beispiel 2:

*Bei einer Verbundkirchengemeinde kann aufgrund eines gemeinsamen Haushaltsplans keine Verrechnung miteinander erfolgen und somit auch kein Innenumsatz generiert werden. Die Kirchengemeinden A und B bleiben zwar eigenständige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Da sie jedoch nicht wirtschaftlich tätig werden und **nicht nach außen auftreten**, sind sie auch keine Unternehmer im Sinne des UStG. Nur die Verbundkirchengemeinde ist Unternehmer i. S. d. UStG und benötigt daher eine Umsatzsteuernummer und muss eine Umsatzsteuererklärung abgeben.*

Beispiel 3:

Kirchengemeinde A schließt sich mit Kirchengemeinde B zur Gesamtkirchengemeinde C zusammen. Die Kirchengemeinden A und B bleiben gem. § 4 KGO erhalten. Gesamtkirchengemeinde C erbringt eine Leistung an die Kirchengemeinde A. Liegt ein umsatzsteuerlich relevanter Umsatz vor?

Ja. Da die Kirchengemeinde A und B weiterhin Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, können sie, soweit sie selbständig tätig sind und nach außen als Unternehmer auftreten, auch der Umsatzsteuer unterliegen. Es liegt ein steuerrelevanter Umsatz zwischen der Kirchengemeinde A und der Gesamtkirchengemeinde C vor.

Dies gilt auch für Leistungen zwischen Kirchengemeinde A und Kirchengemeinde B.

Fazit:

- wichtig ist die Abgrenzung zwischen selbständigen kirchlichen Vereinen, Verbänden und Kirchengemeinden
- Übernahme der Konten von unselbständigen Gruppierungen in die Buchhaltung der Kirchengemeinde
- bei gemeinsamen Veranstaltungen ist wegen der Frage der Unternehmerschaft vorher zu klären, in wessen Namen und Rechnung die Umsätze erzielt werden



- 1) Einleitung
- 2) System der Umsatzsteuer
- 3) Begriffserläuterungen
- 4) § 2b UStG**
- 5) Steuerbefreiungen
- 6) Kleinunternehmer § 19 UStG
- 7) Berechnung der Umsatzsteuer
- 8) Vorsteuerabzug
- 9) Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer
- 10) Besteuerungsverfahren

§ 2b Juristische Personen öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten **juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht** als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie **Tätigkeiten** ausüben, die ihnen **im Rahmen der öffentlichen Gewalt** obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer **zu größeren Wettbewerbsverzerrungen** führen würde.

(2) Größere **Wettbewerbsverzerrungen** liegen insbesondere **nicht** vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz **voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen** wird oder

2. **vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen** ohne Recht auf Verzicht (§ 9) **einer Steuerbefreiung unterliegen**.

(3) Sofern eine **Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts** ausgeführt wird, liegen größere **Wettbewerbsverzerrungen** insbesondere **nicht** vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder

2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

a) die Leistungen auf **langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen** beruhen,

b) die Leistungen dem **Erhalt der öffentlichen Infrastruktur** und der **Wahrnehmung einer** allen Beteiligten obliegenden **öffentlichen Aufgabe** dienen,

c) die Leistungen **ausschließlich gegen Kostenerstattung** erbracht werden und

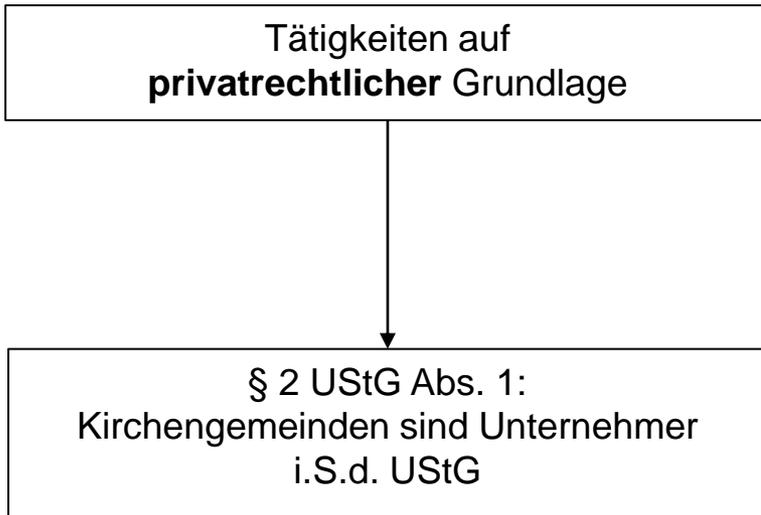
d) der Leistende **gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt**.

(4) ...

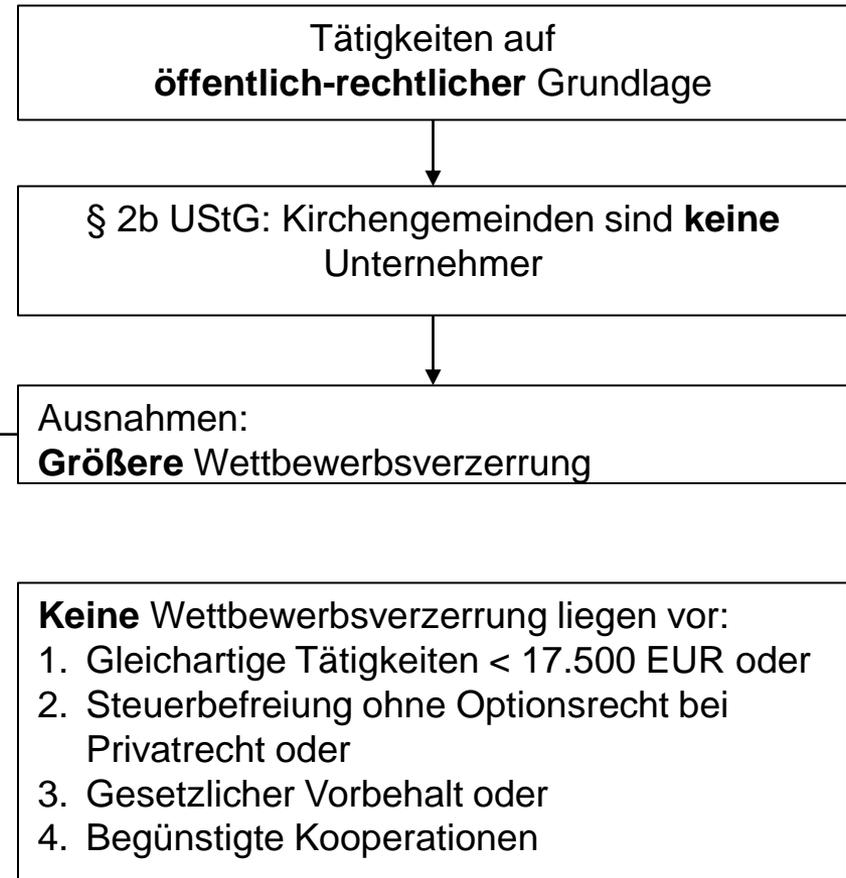
§ 2b UStG – Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts



Generelle Steuerpflicht



Steuerpflicht nur bei „größeren Wettbewerbsverzerrungen“



Voraussetzungen des § 2b Abs. 1 UStG:

➤ Juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR)

z.B. kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts (Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Landeskirchen, Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, Stiftungen des öffentlichen Rechts)

Juristische kirchliche Körperschaften des Privatrechts, wie bspw. kirchliche gemeinnützige Vereine oder gemeinnützige GmbH's fallen **nicht** in den Anwendungsbereich des § 2b UStG. Für sie gelten ggf. die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. AO, § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG).

➤ Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt

Kirchliche jPöR werden **in der Erfüllung ihres Auftrags der Verkündigung** im Rahmen öffentlicher Gewalt **tätig**, wenn die jPöR ihre Tätigkeit aufgrund **öffentlich-rechtlicher Sonderregelung** in Form einer kirchlichen Rechtsetzung (z.B. Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, öffentlich-rechtliche Verträge, Verwaltungsvereinbarungen usw.) ausübt.



Es kommt nicht mehr **nur** auf die Erfüllung des Verkündigungsauftrags, sondern vielmehr auf die öffentlich-rechtliche Handlungsform an. Sofern keine öffentlich-rechtliche Grundlage und keine öffentlich-rechtliche Finanzierungsform vorliegen, handelt es sich um eine unternehmerische Tätigkeit!

Beispiele:

- *Eine Kirchengemeinde regelt die Höhe der öffentlich-rechtlichen Gebühren für die Nutzung des kirchlichen Friedhofs per Satzung.*
- *Ein Kirchengemeinde regelt per Satzung die Erhebung von Gebühren für die Beglaubigung von Dokumenten.*

Tätigkeiten, die sachlich nicht öffentlich-rechtlich betrieben werden können, werden auch dann nicht im Rahmen öffentlicher Gewalt ausgeübt, wenn eine öffentlich-rechtliche Form gewählt wird, wie zum Beispiel Umsätze einer Cafeteria

Voraussetzungen des § 2b Abs. 1 UStG:

➤ **Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen**

Nicht steuerbar sind Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Gewalt, die überhaupt nicht im Wettbewerb stattfinden, weil gleichartige Leistungen von privaten Unternehmern nicht erbracht werden können bzw. dürfen.

Abzustellen ist nicht auf den tatsächlichen Wettbewerb, sondern darauf, ob die Art der erbrachten Leistungen auch von privaten Dritten angeboten werden könnten und damit dieselben Bedürfnisse befriedigt würden.

Beispiel zu § 2b Abs. 1 UStG

Archiv- und Personenstandsanfragen

- *Leistung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Archivgesetz, Archivbenutzungsordnung, Archivgebührenordnung)*

Es liegen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, da Private diese Leistung nicht erbringen können. Die Leistung ist daher nicht steuerbar gem. § 2b Abs. 1 UStG und somit nicht in der Umsatzsteuererklärung anzugeben, da im nichtunternehmerischen Bereich.



Bei Fehlen einer Gebührenordnung (öffentlich-rechtliche Grundlage)

→ Soweit eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt, kann die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20a UStG greifen und die Umsätze wären steuerfrei! Eine Angabe in der Umsatzsteuererklärung unter den steuerfreien Umsätzen ist erforderlich.

Wenn es Wettbewerber gibt – ausreichend sind auch nur potenzielle Wettbewerber – regelt insbesondere § 2b Abs. 2 und Abs. 3 UStG, wann keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen:

§ 2b Abs. 2 UStG:

„Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts **im Kalenderjahr** aus **gleichartigen Tätigkeiten** erzielte **Umsatz voraussichtlich 17.500 €** jeweils **nicht übersteigen** wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.“

Voraussetzungen des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG:

- öffentlich-rechtliche Grundlage (§ 2b Abs. 1 UStG)
- **gleichartige Tätigkeiten**
 - aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers werden gleiche Bedürfnisse befriedigt
- **im Kalenderjahr erzielter Umsatz übersteigt voraussichtlich 17.500 € nicht**
 - Beurteilung zu Beginn eines Kalenderjahres (Prognoseentscheidung)
 - Überschreiten der Umsatzgrenze im Laufe des Jahres ist irrelevant
 - kein Wahlrecht, gesetzliche Fiktion

Da die Nichtbesteuerung nicht zur Wettbewerbsverzerrung führt, ist die jPöR kein Unternehmer und damit liegt keine steuerbare Leistung vor.

Beispiel zu § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG:

Eine Kommune, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Stellplätze für PKW in einer Tiefgarage gegen Entgelt überlässt, wird mit dieser Tätigkeit voraussichtlich 13.500 € pro Jahr erzielen

→ *obwohl die Gemeinde wirtschaftlich i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG tätig ist, gilt sie insoweit nicht als Unternehmer, weil die Grenze von 17.500 € nicht überschritten wird und damit keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.*

↪ *nicht umsatzsteuerbar, da kein Unternehmer*

- *beträgt die Höhe der Einnahmen gemäß der Prognose aus dieser Tätigkeit mehr als 17.500 € im Jahr*

→ *größere Wettbewerbsverzerrung, so dass damit der Unternehmerbegriff erfüllt wäre*



Es besteht kein Wahlrecht! Es kann nicht auf die Anwendung des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG verzichtet werden, um einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen.

§ 2b Absatz 2 Nr. 2 UStG:

„Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 € jeweils nicht übersteigen wird oder
2. **vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.“**

Voraussetzungen § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG:

- Der Verzicht auf Steuerbefreiungen ist in § 9 Abs. 1 UStG geregelt. Hiernach können Umsätze, die nach § 4

Nr. 8 Buchstabe a bis g (Gewährung und Vermittlung von Krediten),

Nr. 9 Buchstabe a (Umsätze die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen),

Nr. 12 (Vermietung),

Nr. 13 (Leistungen von Wohnungseigentümer-Gemeinschaften) oder

Nr. 19 (Blindenwerkstätten)

grundsätzlich steuerfrei sind, als steuerpflichtig behandelt werden, wenn diese Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt werden

Voraussetzungen § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG:

➤ vergleichbare Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage

- eine öffentlich-rechtlich ausgestaltete Leistung muss auch in vergleichbarer Form privatrechtlich angeboten werden können

z.B. Betrieb einer Kita, Kurse für Erzieherinnen und Erzieher

➤ unterliegen einer Steuerbefreiung

- erbrachte Leistung ist in einer der Nummern des § 4 UStG beschrieben

z.B. § 4 Nr. 22: Umsätze belehrender Kurse/Vorträge,
§ 4 Nr. 25: Leistungen der Jugendhilfe

Beispiel zu § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG

*Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche (vor Vollendung 27. Lebensjahr)/
Jugendfahrten/Konfi-Fahrten*

- *Leistung erfolgt auf **öffentlich-rechtlicher Grundlage** (z. B. Satzung inkl. Gebührensatzung)*
- *keine Wettbewerbsverzerrungen, da bei privaten Unternehmern steuerbefreit gem. § 4 Nr. 25 UStG*

↪ *nicht steuerbare Leistung gem. § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG*

➤ erfolgt Leistung dagegen auf **privatrechtlicher Grundlage**

↪ **steuerbare Leistung**

→ Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 25 UStG prüfen (s.u.)

→ im Regelfall werden die Veranstaltungen den Anforderungen des § 4 Nr. 25 UStG gerecht

Hinweis:

Fahrten mit den Konfirmanden werden zwar grundsätzlich dem Verkündigungsauftrag zugerechnet, diese Betrachtung lässt jedoch die Handlungsform vollkommen außer Betracht!

*Sofern keine öffentlich-rechtliche Grundlage und keine öffentlich-rechtliche Finanzierungsform vorliegen, handelt es sich um eine **unternehmerische Tätigkeit!***

↪ **Leistungen sind steuerbar, aber steuerbefreit nach § 4 Nr. 25 UStG!**

§ 2b Abs. 3 UStG:

- „ Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn
1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird....“

Voraussetzung für die Anwendung des § 2b Abs. 3 UStG ist, dass Leistungen für eine andere jPöR erbracht werden (vertikale und horizontale Zusammenarbeit; ehemals sog. Amtshilfe bzw. Beistandsleistungen).

Anwendung des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG :

Die Zusammenarbeit bei Leistungen, die aufgrund (kirchen-)gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden können, schließt einen Wettbewerb mit privaten Marktteilnehmern und damit eine größere Wettbewerbsverzerrung aus.

Gesetzliche Bestimmungen sind enger zu verstehen als öffentlich-rechtliche Sonderregelungen „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“. Sie umfassen aber auch Kirchengesetze und u.a. kirchlich-autonome Rechtsetzungsakte, jedoch nicht Bestimmungen, die von einer mit Satzungsautonomie ausgestatteten JPöR für ihren Bereich erlassen wurde.

Besteht für eine Leistung ein Anschluss- und Benutzungszwang, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die einzelne Leistung der jPöR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht wird. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG ist in diesem Fall grundsätzlich anwendbar und die Leistung nicht steuerbar.

Anwendung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG:

Mit dem neuen BMF-Schreiben vom 14.11.2019 wird die Anwendung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG so stark eingeschränkt, dass faktisch kein Anwendungsbereich mehr übrig bleibt.

Nach Prüfung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG ist erneut § 2b Abs.1 S.2 UStG zu prüfen. Da der Wettbewerbsbegriff zu diffus ist, kann nur mit einer verbindlichen Auskunft der § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG künftig angewendet werden.

Sonderfall: Hilfsgeschäfte im Anwendungsbereich von 2b UStG



In den Rahmen des Unternehmens fallen nicht nur die Grundgeschäfte, die den eigentlichen Gegenstand der geschäftlichen Betätigung bilden, sondern auch die Hilfsgeschäfte.

Zu den Hilfsgeschäften gehört jede Tätigkeit, die die Haupttätigkeit mit sich bringt. Auf die Nachhaltigkeit der Hilfsgeschäfte kommt es nicht an. (z. B. der Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen, Einrichtungsgegenständen und Altpapier).

Ein Verkauf von Vermögensgegenständen fällt somit ohne Rücksicht auf die Nachhaltigkeit in den Rahmen des Unternehmens, wenn der Gegenstand zum unternehmerischen Bereich des Veräußerers gehörte.

Hilfsgeschäfte, die im **nichtunternehmerischen Bereich anfallen**,

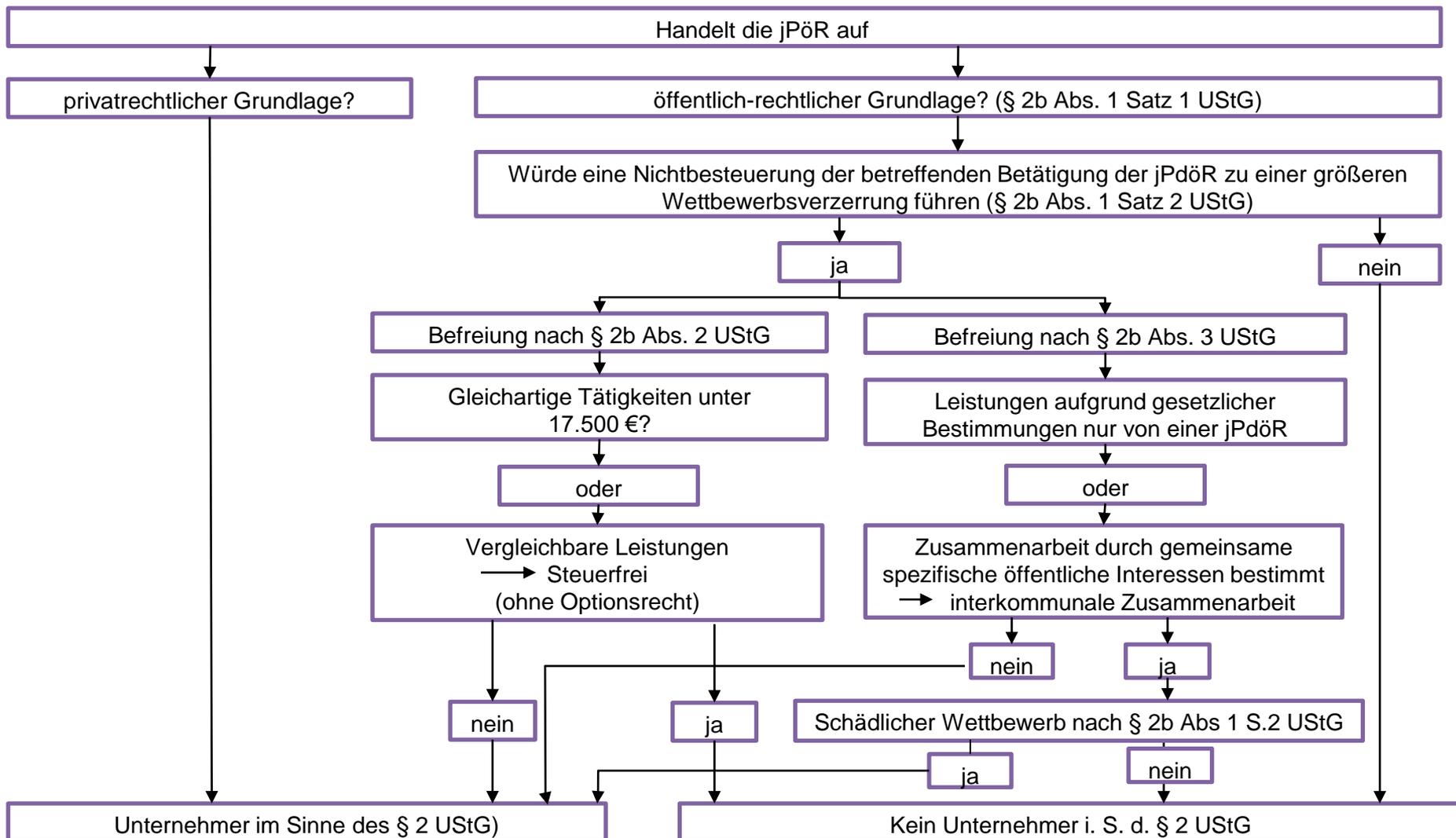
sind **keine steuerbare Leistung**, obwohl sie auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen!

→ jPöR wird lt. Tz. 19 BMF-Schreiben vom 16.12.2016 nicht nachhaltig tätig, der Unternehmerbegriff des § 2 Absatz 1 UStG ist damit nicht erfüllt

→ keine steuerbare Leistung

§ 2b UStG

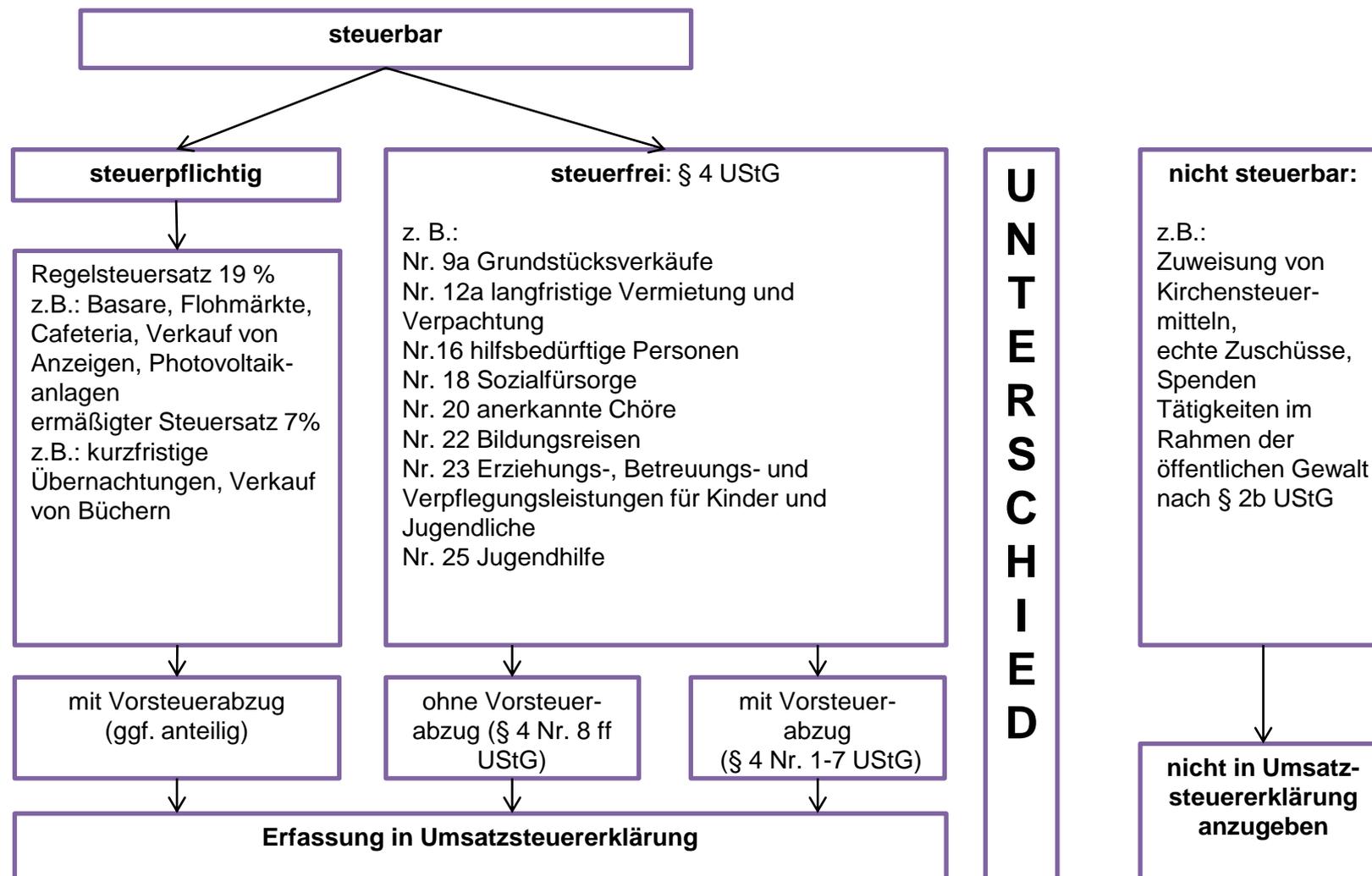
Entscheidungsbaum





- 1) Einleitung
- 2) System der Umsatzsteuer
- 3) Begriffserläuterungen
- 4) § 2b UStG
- 5) Steuerbefreiungen**
- 6) Kleinunternehmer § 19 UStG
- 7) Berechnung der Umsatzsteuer
- 8) Vorsteuerabzug
- 9) Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer
- 10) Besteuerungsverfahren

Steuerbefreiungen Überblick



Schritt 1:

Prüfung, ob entgeltliche Leistungen Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen:

d.h. es liegt eine Lieferung oder sonstige Leistung eines Unternehmers im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens vor

Schritt 2:

Kommt man zum Ergebnis, dass es sich um einen steuerbaren Umsatz handelt, ist zu prüfen, ob eine mögliche Steuerbefreiung nach § 4 UStG greift

steuerfrei ➔ **eine Steuerbefreiungsvorschrift muss gelten (§ 4 UStG)**

steuerpflichtig ➔ **alles, was nicht nach § 4 UStG steuerbefreit ist**

Zu den wichtigsten Steuerbefreiungsvorschriften für kirchliche Körperschaften gehören:

- Zinserträge (§ 4 Nr. 8 UStG)
- Grundstücksverkäufe (§ 4 Nr. 9a UStG)
- Vermietungen und Verpachtungen (§ 4 Nr. 12 UStG)
- die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen (§ 4 Nr. 16 UStG)
- eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen (§ 4 Nr. 18 UStG)
- Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z.B. Kirchenführungen, Orchester, Chöre, Büchereien; entsprechende Einrichtungen der Kirchengemeinden bedürfen einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (§ 4 Nr. 20a UStG). Bei professionell Tätigen ist das Regierungspräsidium, bei Amateuren das Landratsamt bzw. untergeordnete Behörde für die Bescheinigung zuständig
- die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen, sofern die Bescheinigung der zuständige Landesbehörde vorliegt (§ 4 Nr. 21 UStG)

- Fortbildungen und Schulungen und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und/oder belehrender Art, die u.a. von jPöR durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden (§ 4 Nr. 22 a) UStG)
- andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht (§ 4 Nr. 22 b) UStG)
- Erziehungs-, Betreuungs- und Verpflegungsleistungen für Kinder und Jugendliche (die noch nicht 27 Jahre alt sind)
(§ 4 Nr. 23 UStG)
- Jugendfahrten, Ferienbetreuung und andere Leistungen der Jugendhilfe
(§ 4 Nr. 25 UStG)
- Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen
(§ 4 Nr. 27 UStG)

Die Vermietung von Grundstücken ist grundsätzlich **steuerfrei** gem. § 4 Nr. 12a UStG.

Dies gilt i. d. R. auch für mitvermietete Einrichtungsgegenstände, z. B. das bewegliche Büromobiliar oder das bewegliche Inventar eines Seniorenheims (4.12.1 UStAE zu § 4 Nr.12 UStG).

Ausnahme (§ 4 Nr. 12 S. 2 UStG):

- Wohn- und Schlafräume zur kurzfristigen Beherbergung (< 6 Monate) z.B. Ferienwohnungen, Gästehäuser etc.) sowie die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen. Hinweis: hier gilt ermäßigter Steuersatz i. H. v. 7% (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG)
- Parkplätze für Fahrzeuge
- Vermietung von Betriebsvorrichtungen (Maschinen und Vorrichtungen aller Art die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind (z.B. Bühne, spezielle Tonanlage, Orgel)

Auf die ausführlichen Ausführungen im ABC wird verwiesen!

Grundsätzlich ist jede Lieferung oder sonstige Leistung als eigene selbständige Einzelleistung zu betrachten.

Aber Achtung: **Die Nebenleistung teilt das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung.**

Eine Leistung ist grundsätzlich dann als Nebenleistung zu einer Hauptleistung zu sehen, wenn sie im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich ist, mit ihr eng – im Sinne einer wirtschaftlich gerechtfertigten Abrundung und Ergänzung – zusammenhängt und üblicherweise in ihrem Gefolge vorkommt.

Dies gilt auch dann, wenn für die Nebenleistung ein besonderes Entgelt verlangt und entrichtet wird.

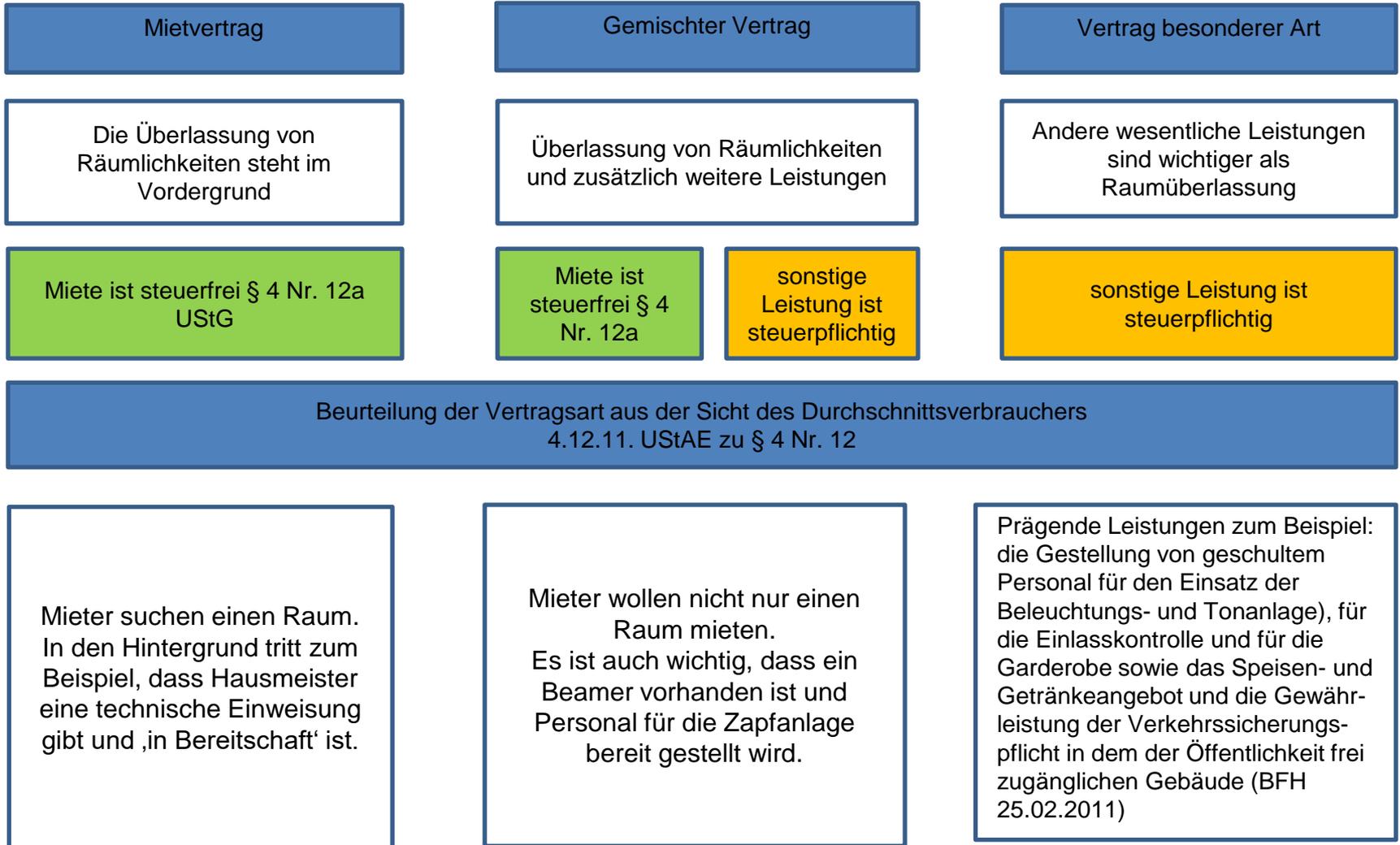
Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Leistung für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistenden unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen (3.10. UStAE zu § 3 UStG).

Zur steuerfreien Vermietung gehören auch die damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen.

Dies sind Leistungen, die im Vergleich zur Grundstücksvermietung bzw. -verpachtung nebensächlich sind, mit ihr eng zusammenhängen und in ihrem Gefolge üblicherweise vorkommen. Als Nebenleistungen sind in der Regel die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser, auch mit Warmwasser, die Überlassung von Waschmaschinen, die Flur- und Treppenreinigung, die Treppenbeleuchtung sowie die Lieferung von Strom durch den Vermieter anzusehen. Eine Nebenleistung zur Wohnungsvermietung ist in der Regel auch die von dem Vermieter einer Wohnanlage vertraglich übernommene Balkonbepflanzung. Keine Nebenleistung sind die Lieferungen von Heizgas und Heizöl (4.12.1. UStAE zu § 4 Nr. 12 UStG).

Die Reinigung von vermieteten Büroräumen ist dagegen nicht steuerfrei, da es sich hier nicht um eine Nebenleistung handelt. Hier empfiehlt sich der Abschluss eines gesonderten Vertrags über die Reinigungsleistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen.

Zusammenfassung kurzfristige Vermietung



§ 4 Nr. 9a UStG

a.) die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen

Checkliste Steuerbefreiung

✓ Grunderwerb

§ 4 Nr. 12 UStG

- a) die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen,
- b) die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zur Nutzung auf Grund eines auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrags oder Vorvertrags,
- c) die Bestellung, die Übertragung und die Überlassung der Ausübung von dinglichen Nutzungsrechten an Grundstücken.

Nicht befreit sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur **kurzfristigen Beherbergung von Fremden** bereithält, die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen und die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind

Checkliste Steuerbefreiung

Vermietung und Verpachtung

- ✓ Gewährung des Gebrauchs einer Sache zur Benutzung gegen Entgelt (Miete)
- ✓ Gebrauch einer Sache mit zusätzlichem Recht der Aneignung der aus ihr gezogenem Ertrag (Verpachtung)

Dingliche Nutzungsrechte

- ✓ Nießbrauch
- ✓ Grunddienstbarkeiten
- ✓ Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten
- ✓ Dauerwohn- und Dauernutzungsrechte

Keine Befreiung:

- ✓ Vermietung Wohn- und Schlafräume zur kurzfristigen Beherbergung
- ✓ Vermietung auf Campingplätzen
- ✓ Vermietung und Verpachtung von Maschinen oder sonstigen Betriebsvorrichtungen

Wenn ja, keine Steuerbefreiung

§ 4 Nr. 16 UStG

die eng mit der Betreuung oder Pflege körperlich, kognitiv, oder psychisch hilfsbedürftigen Personen, die erbracht werden von

a.) juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

Checkliste Steuerbefreiung:

Körperliche, geistige oder seelische Hilfsbedürftige

- ✓ Personen, die krank, behindert oder von einer Behinderung bedroht sind
- ✓ Grundpflegebedarf
- ✓ Bedarf nach Haushaltshilfe
- ✓ Erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz
- ✓ Pflegestufe 0, I bis III



§ 4 Nr. 18 UStG

...eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Für in anderen Nummern des § 4 bezeichnete Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;

Checkliste Steuerbefreiung

Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen

- ✓ insb. an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen zur Überwindung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit – es muss keine Vertragsbeziehung bestehen
- ✓ Leistungen der Schuldnerberatung, „Tafeln“, Frauenhäuser nach 36a SGB II und die Beratung für Obdach- und Wohnungslose
- ✓ Beratungsleistungen für Angehörige drogen- oder alkoholabhängiger Menschen
- ✓ Leistungen der Beratungsstellen für Ehe- und Lebensfragen
- ✓ Beratung und Hilfe für Straftatlassene sowie Prostituierte

Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG möglich

Hinweis: Leistungen eines Mahlzeitendienstes (z.B. „Essen auf Rädern“) sind seit dem 1.1.2020 **nicht mehr steuerbefreit**, unterliegen aber unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 UStG dem ermäßigten Steuersatz

§ 4 Nr. 20a UStG

- a) die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die **zuständige Landesbehörde bescheinigt**, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Steuerfrei sind auch die Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen an Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen,
- b) die Veranstaltung von Theateraufführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, wenn die Darbietungen von den unter Buchstabe a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden;



Checkliste Steuerbefreiung

- ✓ Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien und Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst
- ✓ Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde über die kulturellen Aufgaben
- ✓ Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen an oben genannte Einrichtungen
- ✓ Museen mit wissenschaftlichen Sammlungen und Kunstsammlungen



§ 4 Nr. 22a UStG

die Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden...., wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Checkliste Steuerbefreiung

Vorträge wissenschaftlicher oder belehrender Art

- ✓ das gesprochene Wort steht im Vordergrund
- ✓ Einsatz von Lichtbilder, Dias oder Filmen zum Verständnis der Zuhörer
- ✓ Einzelvortrag oder Vortragsfolge über ein bestimmtes Themengebiet
- ✓ Veranstaltung einzelner Vorträge erfüllt die Voraussetzungen eines „Schul- und Hochschulunterrichts“
- ✓ Wissenschaftlich oder belehrender Art

oder

Kurse wissenschaftlicher oder belehrender Art

- ✓ fortlaufende Reihe von Lehrstunden in einer bestimmten Fachgruppe
- ✓ bestimmte Fertigkeit / Wissen wird vermittelt
- ✓ Ablegung des Kurses mit Teilnahmebestätigung oder Prüfung
- ✓ Anbieter: Hochschulen oder Einrichtungen im Rahmen der Erwachsenenbildung

Veranstaltungen belehrender Art:

- ✓ Besuche von Museen oder Ausstellungen, Exkursionen oder Aufführungen von Lehr und Kulturfilmen
- ✓ kein Charakter der bloßen Freizeitgestaltung

und

überwiegend Kostendeckung:

- ✓ Verwendung der Einnahmen aus begünstigten Veranstaltungen zu mehr als 50% zur Deckung der Kosten
- ✓ Verlust wird von ausführender Einrichtung getragen - Zuschuss erhalten?

Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22a UStG möglich

§ 4 Nr. 23 UStG

- a) die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere Einrichtungen erbracht werden, deren Zielsetzung mit der einer Einrichtung des öffentlichen Rechts vergleichbar ist und die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden,
- b) eng mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen, soweit sie
 - aa) auf Grund gesetzlicher Regelungen im Bereich der sozialen Sicherheit tätig werden oder
 - bb) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts vergütet wurden,

§ 4 Nr. 23 UStG (Fortsetzung)

c) Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Studierenden und Schülern an Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, an öffentlichen Schulen und an Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind, sowie an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden.

Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die die Unternehmer den Personen, die bei der Erbringung der Leistungen nach Satz 1 Buchstabe a und b beteiligt sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren. Kinder und Jugendliche im Sinne von Satz 1 Buchstabe a und b sind alle Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Für die in den Nummern 15b, 15c, 21, 24 und 25 bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;

Checkliste Steuerbefreiung

- ✓ Kinder und Jugendliche, die noch nicht 27 Jahre alt sind
- ✓ Erziehung umfasst geistige, sittliche und körperliche Erziehung von Kindern und Jugendlichen
- ✓ Begünstigte Erziehungsleistungen umfassen insb. altersgerechte Sprach- und Wissensvermittlung, Angebote von Musik-, Kunst- und Bewegungserziehung sowie die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und Werten.
- ✓ Mit Erziehung eng verbundene Leistungen sind auch die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen
- ✓ Die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen z. B. bei den Schularbeiten sowie der Freizeitgestaltung
- ✓ Als Verpflegungsdienstleistungen gelten die Abgabe zubereiteter Speisen oder nicht zubereiteter Speisen und/oder Getränke, mit Ausnahme alkoholischer Getränke, zusammen mit ausreichenden unterstützenden Dienstleistungen, die den sofortigen Verzehr ermöglichen

§ 4 Nr. 25 UStG

Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches SGB und die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches SGB, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschriften sind

- a) Von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- b) Einrichtungen, soweit sie
 - aa) für ihre Leistungen eine im Achten Buch SGB geforderte Erlaubnis besitzen oder nach § 44 oder § 45 Abs. 1 Nr.1 und 2 des Achten Buches SGB einer Erlaubnis nicht bedürfen,
 - bb) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zu überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Einrichtungen nach Buchstabe a vergütet wurden oder
 - cc) Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 23 Absatz 3 des Achten Buches SGB geeignet sind, oder
 - dd) Leistungen der Adoptionsvermittlung erbringen, für die sie nach § 4 Absatz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes anerkannt oder nach § 4 Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes zugelassen sind.

§ 4 Nr. 25 UStG (Fortsetzung):

Steuerfrei sind auch

- a) die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn die Darbietungen von den von der Jugendhilfe begünstigten Personen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden und diese Leistungen im engem Zusammenhang mit den in Satz 1 bezeichneten Leistungen stehen
- b) die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Einrichtungen den Empfänger der Jugendhilfeleistungen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe sowie den bei den Leistungen nach Satz 1 tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren,
- c) Leistungen, die von Einrichtungen erbracht werden, die als Vormünder nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder als Ergänzungspfleger nach § 1909 des BGB bestellt worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 1835 Absatz 3 des BGB vergütet werden;

Checkliste Steuerbefreiung

- ✓ Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches SGB
- ✓ die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches SGB
- ✓ Erbringung sportliche und kulturelle Darbietung durch Jugendliche (Person vor Vollendung des 27. Lebensjahres)
- ✓ Erbringung nicht von Jugendlichen, sondern deren Eltern oder anderen Person
- ✓ Andere Personen als Hilfskräfte
- ✓ Einnahmen, wie z.B. Eintrittsgelder, Startgelder, ...
- ✓ Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten der Darbietung wie Kosten für die Organisation der Veranstaltung
- ✓ Musikalische Vorführungen, Musikwettbewerb, Theatervorführungen, Filmvorführungen und Ähnliches
- ✓ Organisatorische Maßnahme, die es aktiven Sportlern erlaubt, Sport zu treiben
- ✓ Sportwettkämpfe an denen Jugendliche mitwirken
- ✓ Training, Sportkurse, -unterricht oder Sportlehrgänge
- ✓ Beherbergung, Beköstigung und übliche Naturalleistungen wie z.B. Lebensmittel
- ✓ Für Empfänger der Jugendhilfeleistungen wie z.B. Jugendliche, Eltern oder anderer Personen nach Vollendung des 27. Lebensjahres
- ✓ Mitarbeiter in der Jugendhilfe

§ 4 Nr. 27 UStG

- a) die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für die in Nummer 14 Buchstabe b, in den Nummern 16, 18, 21, 22 Buchstabe a sowie in den Nummern 23 und 25 genannten Tätigkeiten und für Zwecke geistigen Bestands,
- b) die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 2) mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls, Schwangerschaft, eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder Todes sowie die Gestellung von Betriebshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung.

Checkliste Steuerbefreiung

- ✓ Religiöse und weltanschauliche Einrichtung
- ✓ Nr. 14 Buchstabe b: Krankenhausbehandlungen
- ✓ Nr. 16: Betreuung und Pflege körperlich, ...
- ✓ Nr. 18: ...Sozialfürsorge...
- ✓ Nr. 21: ...Schul- und Bildungszweck...
- ✓ Nr. 22 Buchstabe a: ...Vorträge, Kurse ...
- ✓ Nr. 23: die Erziehung von Kindern
- ✓ Nr. 25: Leistungen der Jugendhilfe
- ✓ Nr. 27: die Gestellung von Personal für die in den Nr.14b, 16, 18, 21, 22a, 23 und 25 genannten Tätigkeiten, sowie für Zwecke geistlichen Beistands
- ✓ Nr. 29: Kostenteilungsgemeinschaften



- 1) Einleitung
- 2) System der Umsatzsteuer
- 3) Begriffserläuterungen
- 4) § 2b UStG
- 5) Steuerbefreiungen
- 6) Kleinunternehmer § 19 UStG**
- 7) Berechnung der Umsatzsteuer
- 8) Vorsteuerabzug
- 9) Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer
- 10) Besteuerungsverfahren

Greift **keine** Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 UStG, kann eine Besteuerung der Umsätze durch die Anwendung der sogenannten **Kleinunternehmerregelung** (§ 19 UStG) vermieden werden (**Wahlrecht**).

Vorteil → die **geschuldete Umsatzsteuer wird nicht erhoben** und ist nicht an das Finanzamt abzuführen. Ein Vorsteuerabzug ist dann aber ebenfalls nicht möglich. Der Kleinunternehmer muss nur einmalig einen Fragenbogen zur steuerlichen Erfassung abgeben, die Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung ist nach Rücksprache mit der OFD Karlsruhe nicht erforderlich. Allerdings müssen die steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze jährlich dokumentiert werden für den Fall einer Überprüfung durch das Finanzamt (evtl. geringerer Verwaltungsaufwand)

Bei **Neugründungen** und **erstmaliger Umsatzsteuerpflicht in 2023** ist vom Unternehmer (Kirchengemeinde) der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung abzugeben. Im Fragebogen ist anzukreuzen, ob die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch genommen wird. Wird die Kleinunternehmerregelung nicht sofort mit der steuerlichen Erfassung beantragt, kann dies formlos schriftlich beim Finanzamt nachgeholt werden.

Voraussetzung:

1. Summe sämtlicher steuerpflichtiger Umsätze **dürfen im vorangegangenen Kalenderjahr** den Betrag von **22.000 €** nicht überstiegen haben **und**
2. **im laufenden Kalenderjahr** den Betrag von **50.000 €** (Prognose zu Beginn des Kalenderjahres entscheidend) voraussichtlich nicht übersteigen

Ausnahme: Bei Neugründungen und erstmaliger Umsatzsteuerpflicht im Jahr 2023 ist allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahrs abzustellen. Hierbei ist die Grenze von 22.000 € maßgebend und nicht der Betrag von 50.000 € (19.1 zu § 19 UStAE).

Ein **Wechsel** von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung ist jederzeit möglich, da nach § 19 Abs. 2 UStG auf die Behandlung als Kleinunternehmer verzichtet werden kann (z.B. wegen der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs). Dies ist dann jedoch **bindend für 5 Jahre**. Ein formloses Schreiben ans Finanzamt reicht aus.

Als maßgeblicher Umsatz **zählen alle vereinnahmten Entgelte inklusive Umsatzsteuer, also die Bruttobeträge** .

Nicht zu den vereinnahmten Entgelten zählen:

1. die Umsätze aus den Verkäufen von Anlagegütern
2. die in § 19 Absatz 3 UStG genannten Umsätze, die bei einer Regelbesteuerung steuerbefreit wären bspw:
 - Vermietungsumsätze (§ 4 Nr. 12 UStG),
 - Umsätze von Einrichtungen zur Pflege bedürftiger Menschen (§ 4 Nr. 16 UStG),
 - Leistungen, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind (§ 4 Nr. 18 UStG),
 - kulturell begünstigte Umsätze (§ 4 Nr. 20 UStG),
 - Umsätze des Bildungszwecks (§ 4 Nr. 21 UStG),
 - Umsätze belehrender Kurse/Vorträge (§ 4 Nr. 22 UStG),
 - Erziehungs-, Betreuungs- und Verpflegungsleistungen für Kinder u. Jugendliche (§ 4 Nr. 23 UStG)
 - Leistungen der Jugendhilfe (§ 4 Nr. 25 UStG) und
 - Gestellung von Personal religiöser Einrichtungen für steuerbefreite Umsätze (§ 4 Nr. 27 UStG)

Prüfschema am konkreten Beispiel der Einnahmen einer Kirchengemeinde :

	Einnahmen Kirchengemeinde
Zinsen (steuerfrei gem. § 4 Nr. 8a UStG)	500 €
kurzfristige Vermietung (steuerpflichtig)	1.500 €
Auftritte Chor (steuerfrei gem. § 4 Nr. 20a UStG)	3.000 €
aus Pfarrfesten (steuerpflichtig)	10.000 €
Seminare (steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 UStG)	3.000 €
Jugendfreizeiten (steuerfrei gem. § 4 Nr. 25 UStG)	<u>5.000 €</u>
Summe	23.000 €

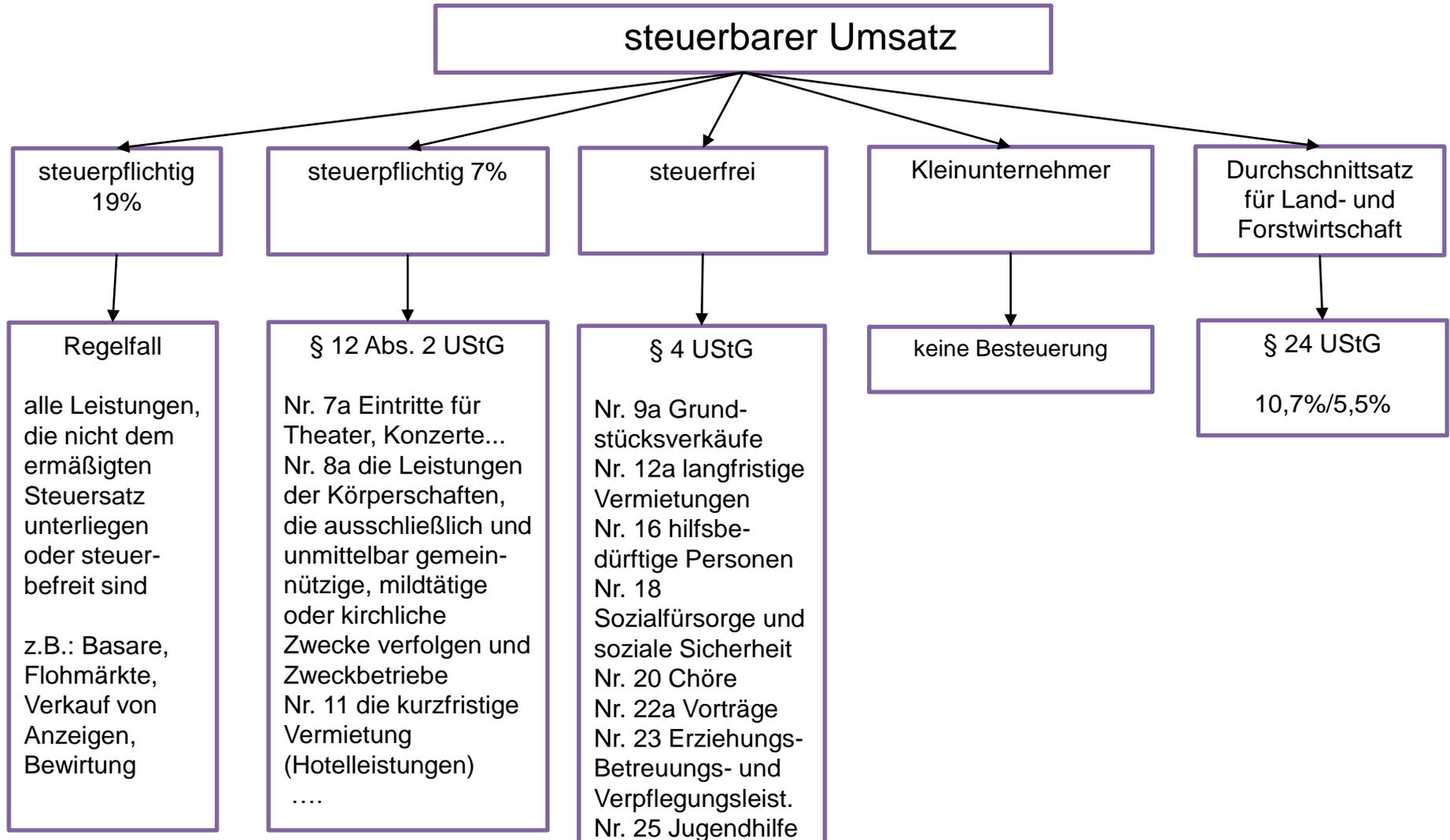
Da die Summe der Einnahmen die Kleinunternehmergrenze von 22.000 € übersteigt, ist weiter zu prüfen:

Wie hoch ist die Summe der steuerpflichtigen Umsätze?

< 22.000 € → Kleinunternehmer



- 1) Einleitung
- 2) System der Umsatzsteuer
- 3) Begriffserläuterungen
- 4) § 2b UStG
- 5) Steuerbefreiungen
- 6) Kleinunternehmer §19 UStG
- 7) Berechnung der Umsatzsteuer**
- 8) Vorsteuerabzug
- 9) Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer
- 10) Besteuerungsverfahren



Nachdem die grundsätzliche Steuerbarkeit einer entgeltlichen Leistung geprüft und bejaht wurde, muss – falls **keine Steuerbefreiung** nach § 4 UStG vorliegt, **der richtige Steuersatz** bestimmt werden.

Es gelten derzeit folgende Steuersätze:

Regelsteuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG: 19%

z.B. Altmaterialverkauf, Altkleider- und Altpapiersammlung, Basare, Cafeteria, Flohmärkte, Gemeindefest, Plakate, Werbebanner etc.

Ermäßigter Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 - 13 UStG: 7%

Konzerte, musikalische Veranstaltungen, Verkauf von Büchern, kurzfristigen Übernachtungen

Ausnahme Land- und Forstwirtschaft:

Durchschnittsbesteuerung 10,7%/5,5%

Ermittlung der Höhe der Umsatzsteuer:

Die Umsatzsteuer ergibt sich aus der Multiplikation einer Bemessungsgrundlage mit dem Steuersatz.

Nach § 10 Abs.1 UStG ist die Bemessungsgrundlage das **Entgelt**.

Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der ggf. anfallenden Umsatzsteuer.

Die Bemessungsgrundlage erstreckt sich auf alles, was der Leistungsempfänger tatsächlich für die an ihn bewirkte Leistung aufwendet. Es kommt nicht darauf an, ob das Entgelt kostendeckend erhoben wird. Auch eine Schutzgebühr ist ein Entgelt.

Das umsatzsteuerlich maßgebende **Entgelt** muss, da die Umsatzsteuer selbst nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, aus dem **Bruttobetrag** nach folgender Formel herausgerechnet werden:

$$\text{Nettoentgelt (in der Umsatzsteuererklärung einzutragen)} = \text{Bruttoentgelt} \times \frac{100}{119}$$

$$\text{Nettoentgelt (in der Umsatzsteuererklärung einzutragen)} = \text{Bruttoentgelt} \times \frac{100}{107}$$

Die Umsatzsteuer wird mit folgender Formel aus dem Bruttoentgelt ermittelt:

$$\text{Umsatzsteuer} = \text{Bruttoentgelt} \times \frac{19}{119} \text{ oder } \text{Bruttoentgelt} \times \frac{7}{107}$$

Beispiel zur Berechnung des Entgelts und der Umsatzsteuer:

10 Tasse Kaffee werden für 10 € verkauft. (Regelsteuersatz von 19 %)

*Berechnung des **Entgelts**:*

*10 € x 100 : 119 = **8,40 €** oder vereinfacht durch 1,19 oder mit dem Umrechnungsfaktor (x 0,8403)*

*Berechnung der im Verkaufspreis **enthaltene Umsatzsteuer**:*

*10 € x 19 : 119 = **1,60 €** oder vereinfacht mit dem Umrechnungsfaktor (x 0,1597)*

1 Buch wird für 10 € verkauft (ermäßigter Steuersatz 7 %).

*Berechnung des **Entgelts**:*

*10 € x 100 : 107 = **9,35 €** oder vereinfacht mit dem Umrechnungsfaktor (x 0,9345)*

*Berechnung der im Verkaufspreis **enthaltene Umsatzsteuer**:*

*10 € x 7 : 107 = **0,65 €** oder vereinfacht mit dem Umrechnungsfaktor (x 0,0654)*

Da die **Umsatzsteuer von dem Verkaufspreis** abzuführen ist, sollte dies bei der **Kalkulation der Verkaufspreise** berücksichtigt werden.

Gegebenenfalls empfiehlt es sich bei der Preiskalkulation, zunächst die gewünschte Nettoeinnahme festzulegen. Bspw. will die Gemeinde aus dem Verkauf von Artikel aus dem Eine-Welt-Handel zur Kostendeckung 8 € einnehmen. Hieraus ergibt sich ein kalkulatorischer Verkaufspreis mit Umsatzsteuer von $8 \text{ €} \times 119 \% = 9,52 \text{ €}$.



- 1) Einleitung
- 2) System der Umsatzsteuer
- 3) Begriffserläuterungen
- 4) § 2b UStG
- 5) Steuerbefreiungen
- 6) Kleinunternehmer § 19 UStG
- 7) Berechnung der Umsatzsteuer
- 8) Vorsteuerabzug**
- 9) Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer
- 10) Besteuerungsverfahren

Die von einem anderen **Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer** kann im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abgezogen werden (§ 15 UStG) und mindert damit die Umsatzsteuerzahllast (Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt).

Umsatzsteuerzahllast = erzielte Umsatzsteuer abzgl. gezahlte Vorsteuer

Tatbestandsvoraussetzungen (§ 15 UStG):

- an einen Unternehmer
- wird von einem anderen Unternehmer
- eine Leistung
- für sein Unternehmen ausgeführt
- und der Unternehmer erhält eine Rechnung



Vorsteuer kann nur für die Leistungen geltend gemacht werden, die für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet werden.

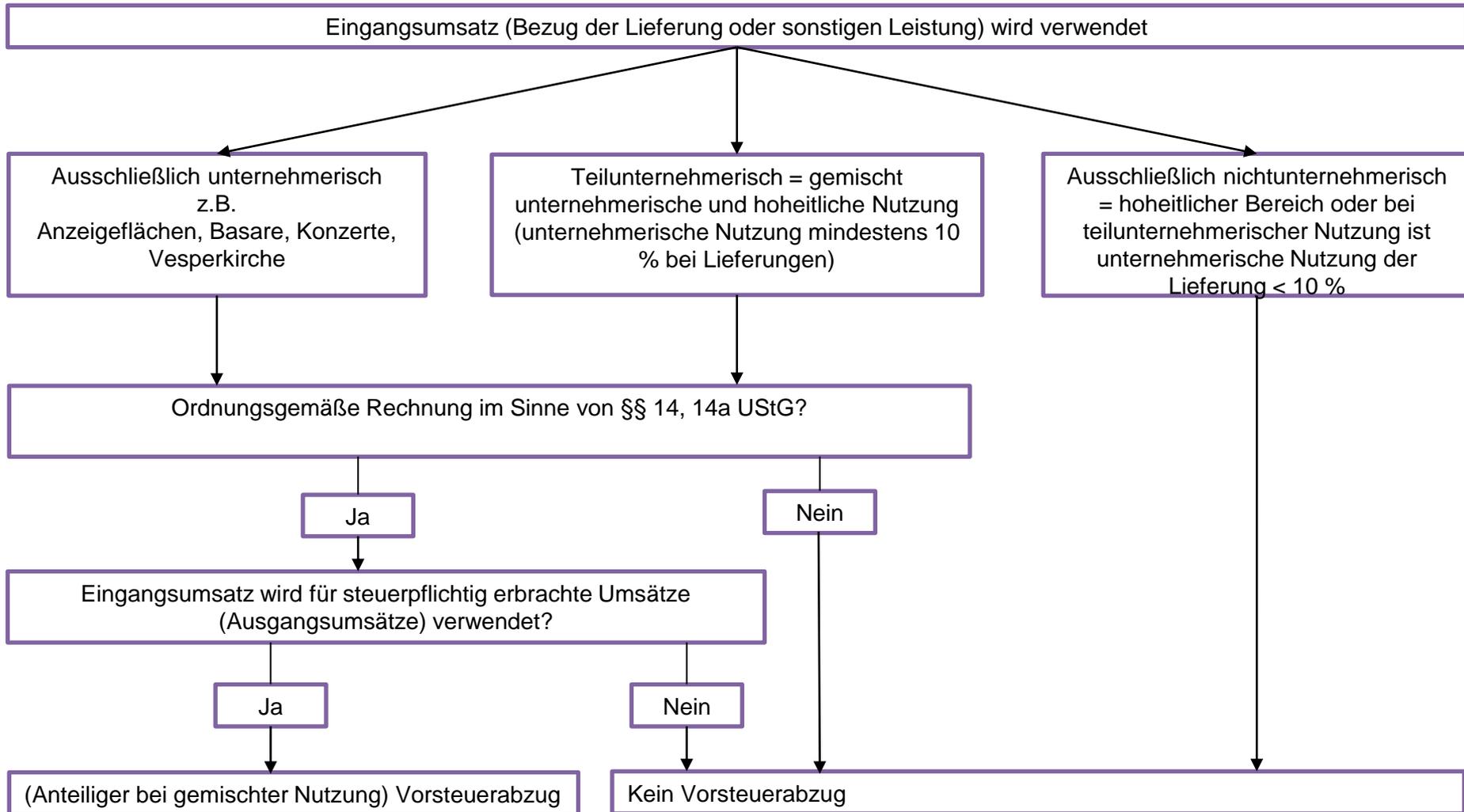
Erbringt die Körperschaft Leistungen, die steuerfrei sind, so ist die darauf entfallende, an andere Unternehmer gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehbar (abzugsschädliche Verwendung).

Wenn erworbene Leistungen für steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze verwendet werden, ist die Vorsteuer entsprechend aufzuteilen. Der auf den steuerpflichtigen Umsatz entfallende Teil ist als Vorsteuer abzugsfähig.

JPöR sind im Hoheitsbereich als Nicht-Unternehmer vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Kleinunternehmer i.S. des § 19 Abs. 1 UStG und Innenumsätze.

Wichtig: Nur eine ordnungsgemäße Rechnung i.S.d. § 14 UStG berechtigt zum Vorsteuerabzug!

Prüfschema Vorsteuerabzug



Ordnungsgemäße Rechnung gem. § 14 UStG



Für alle Eingangsleistungen, für die die Gemeinde den Vorsteuerabzug geltend machen will, muss eine ordnungsgemäße Rechnung i.S.d. § 14 UStG vorliegen, die alle in § 14 Abs. 4 UStG genannten Angaben enthalten muss:

- ✓ den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- ✓ **sowie vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers**
- ✓ die Steuernummer des leistenden Unternehmens oder die USt-Identifikationsnummer
- ✓ das Ausstellungsdatum
- ✓ eine fortlaufende Rechnungsnummer
- ✓ die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände
- ✓ den Zeitpunkt der Lieferung
- ✓ das Entgelt für jeden Steuersatz oder jede Befreiung
- ✓ jede im Voraus vereinbarte Preisminderung, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
- ✓ den anzuwendenden Steuersatz sowie
- ✓ den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag.

Musterfirma | Musterweg 1 | 12345 Musterstadt



Herr
Max Mustermann
Musterstrasse 1
12345 Musterstadt

Rechnungsdatum: 31.10.2012
Liefer- bzw. Leistungsdatum: 31.10.2012
Ust-IdNr.: DE123456789

Rechnung Nr. 12345

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und stellen Ihnen vereinbarungsgemäß folgende Lieferungen und Leistungen in Rechnung:

Nr.	Bezeichnung	Menge	Einzel/€	Gesamt/€
1	Fernseher 40 Zoll	1 Stück	1.000,00	1.000,00
2	Anfahrt und Aufbauen	Pauschal	120,00	120,00
			Summe netto	1.120,00
			Umsatzsteuer 19%	212,80
			Rechnungsbetrag	1.332,80

Kleinbetragsrechnung nach § 33 UStDV

Kleinbetragsrechnung für Beträge ≤ 250 €

§ 33 UStDV

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung in einer Summe sowie
5. den anzuwendenden Steuersatz oder
6. im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Flugzeug GmbH
"all around the world"
An der Schneise 13a
12345 Flugstadt

Datum: 12.02.2010

Ihre Bestellung vom 02.02.2010

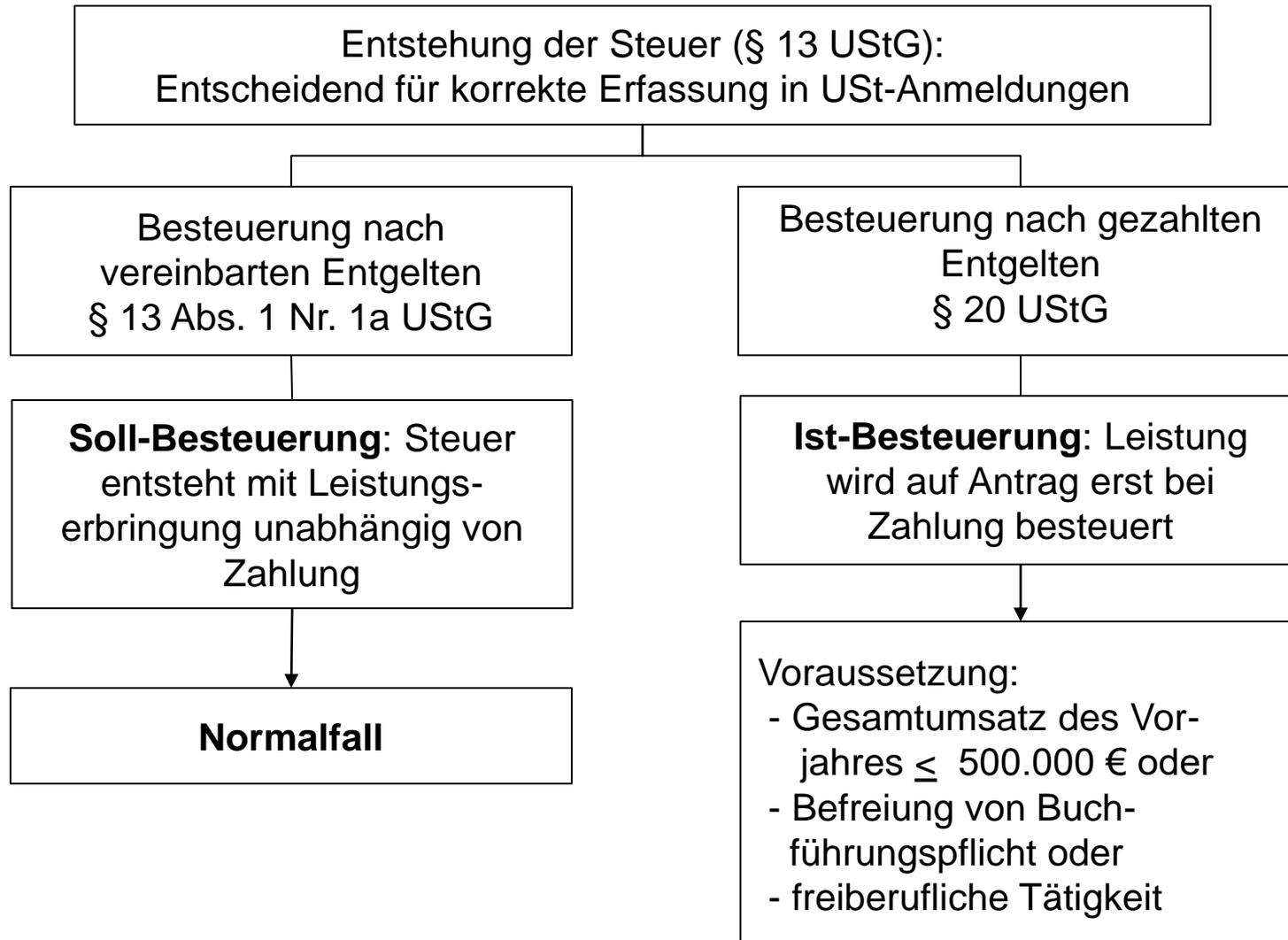
lfd. Nr.	Menge	Artikel	Euro
1	2	Kopfhörer	5,00
2	1	Servierwagen	10,00
3	1	Sitze (first class)	<u>210,42</u>
Gesamtbetrag			<u>225,42</u>

Zahlbetrag enthält 19% MwSt



- 1) Einleitung
- 2) System der Umsatzsteuer
- 3) Begriffserläuterungen
- 4) § 2b UStG
- 5) Steuerbefreiungen
- 6) Kleinunternehmer § 19 UStG
- 7) Berechnung der Umsatzsteuer
- 8) Vorsteuerabzug
- 9) Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer**
- 10) Besteuerungsverfahren

Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer



Beispiel für Sollversteuerung



Rechnung

Bitte bei Zahlung unbedingt angeben

Rechnungs-Nummer:	ARO100735244	Bearbeitungs-Nr.	
Kunden-Nummer:	710137023	Bestellnummer:	tel
Lieferanten-Nummer:		Bestellt durch:	Frau Sandra Langjahr
Datum:	16.11.2018	Bestelldatum:	16.11.2018
Bestell-Nummer:	AU0100832573		
Versand:	Cargo Standard, ab 250,-€ frei		
Ihr Ansprechpartner(in):	Steffen Ziegler	Liefer-/Leistungsdatum:	LS-Nr. LS0100916909 vom 16.11.2018
Durchwahl:	07031/7544-21		

Artikel-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Preis	Rabatt	Gesamt €	MwSt
PC5WH	Papprückwand-Kuvert,C5 weiß m.Haftstreif	5.000	ST	24,40/100		1.220,00	19%
		1	ST				7%

Herzlichen Dank für Ihren Auftrag.

Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum.

Nettowert	Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuerbetrag	Gesamt €
1.220,00 €	19%	231,80 €	1.451,80 €
0,00 €	7%	0,00 €	0,00 €

Gesamt: 1.451,80 €

Zahlung: 8 Tage mit 2% Skonto. = 1.422,76 EUR oder 30 Tage netto.

Sollversteuerung:

Rechnung ist **bei Eingang** zu erfassen und zwar mit **dem Bruttobetrag**, d.h.

Büromaterial 1.451,80 €
an Verbindlichkeit 1.451,80 €

Ist ein Abzug der Vorsteuer möglich, muss mit USt-Schlüssel gebucht werden.

Büromaterial 19 % 1.220,00 €
Vorsteuer 231,80 €
an Verbindlichkeit 1.451,80 €

Bei Zahlung ist die Verbindlichkeit auszubuchen:

Ohne Skontoziehung:

Verbindlichkeit 1.451,80 € an Bank 1.451,80 €

Mit Skontoziehung:

Verbindlichkeit 1.451,80 € an Bank 1.422,76 €
Erträge aus Skonti 29,04 €

Ist ein Abzug der Vorsteuer möglich, muss auch die Vorsteuer korrigiert werden:

Verbindlichkeit 1.451,80 € an Bank 1.422,76 €
Erträge aus Skonti 19% 24,40 €
Vorsteuer 4,64 €

- 1) Einleitung
- 2) System der Umsatzsteuer
- 3) Begriffserläuterungen
- 4) § 2b UStG
- 5) Steuerbefreiungen
- 6) Kleinunternehmer § 19 UStG
- 7) Berechnung der Umsatzsteuer
- 8) Vorsteuerabzug
- 9) Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer
- 10) Besteuerungsverfahren**

Die Umsatzsteuer ist eine Jahressteuer, d.h. für ein Kalenderjahr ist immer eine gesamte Jahreserklärung (§ 18 Abs. 3 UStG) in Form der Steueranmeldung abzugeben: die **Umsatzsteuerjahreserklärung- oder anmeldung**.

Zusätzlich zur Umsatzsteuerjahreserklärung sind unterjährig **Umsatzsteuer-voranmeldungen** (§ 18 Abs. 1 S.1 UStG) abzugeben.

Aufgrund des Prinzips der Selbstanmeldung ergeht nur dann ein Bescheid, wenn das Finanzamt von den erklärten Beträgen abweicht.

Die **Abgabe** muss elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung erfolgen. Die elektronische Übermittlung muss zwingend authentifiziert erfolgen. Das dafür benötigte Zertifikat ist auf www.elster.de erhältlich. Nach der Registrierung bei „Mein Elster“, das Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung, können die Steueranmeldungen im ElsterOnline-Portal mit einem Internetbrowser online erfasst und abgegeben werden.

Aus Sicherheitsgründen erfolgt die Registrierung in mehreren Schritten. Um eine fristgerechte Übermittlung der Voranmeldungen zu gewährleisten, empfiehlt sich eine **rechtzeitige Registrierung**.

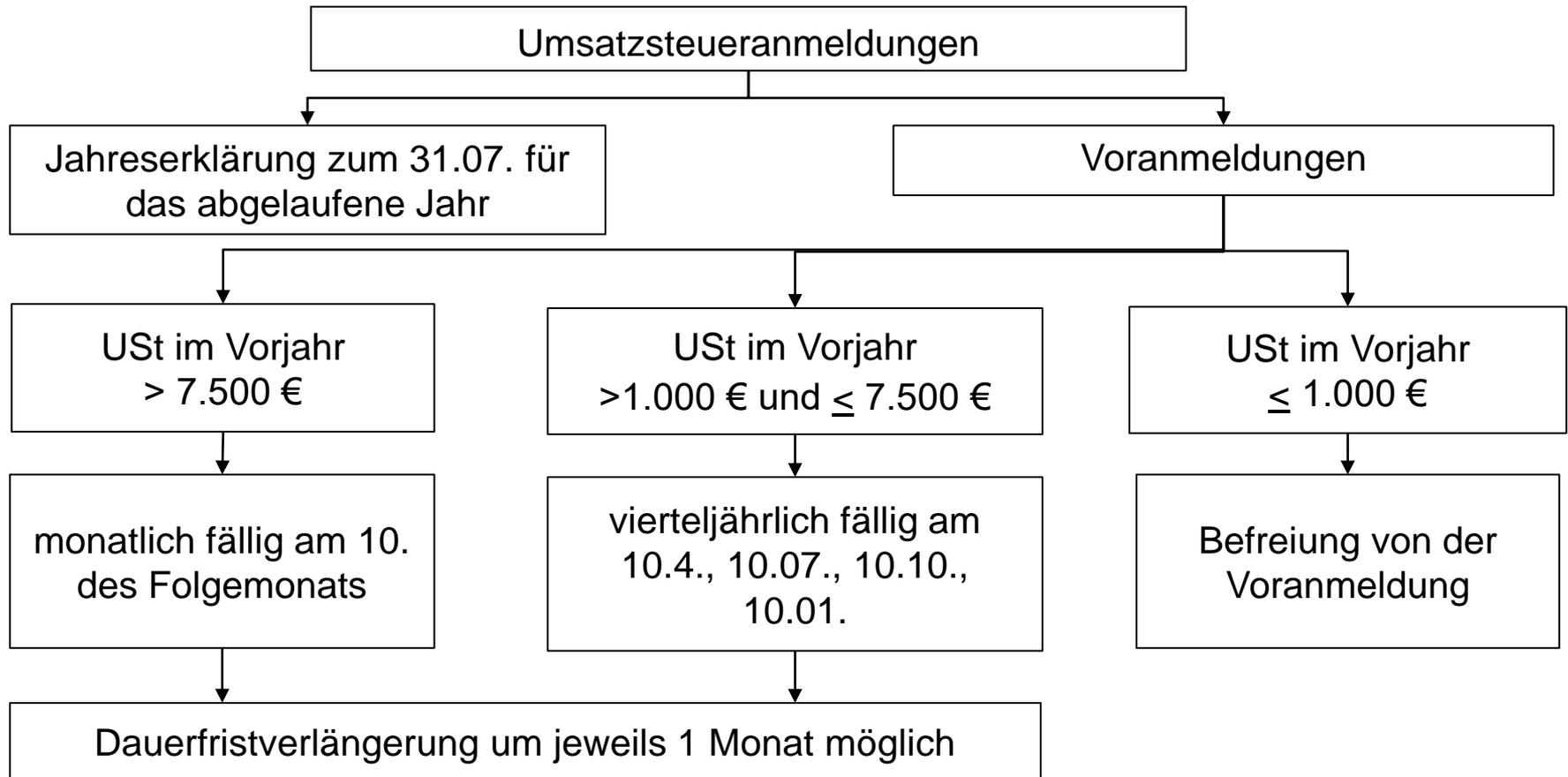
Der Unternehmer hat in den Anmeldungen die Umsatzsteuer selbst zu berechnen. In den **USt-Voranmeldungen** und der **Jahresanmeldung** werden die zugrundeliegenden Umsätze angegeben (Besteuerungsgrundlage) sowie die daraus resultierende Umsatzsteuer (eingenommene Umsatzsteuer) berechnet. Auch die Vorsteuer, die an andere Unternehmer bezahlt wurde, ist anzugeben.

Abgeführt wird nur die Differenz (Zahllast) aus Umsatzsteuer und Vorsteuer (Umsatzsteuer > Vorsteuer). Es kann sich auch ein Erstattungsanspruch ergeben (Vorsteuer > Umsatzsteuer).

Es werden strenge Anforderungen an die rechtzeitige und ordnungsgemäße Abgabe der Erklärungen gemacht:

- Die Zahlung der Umsatzsteuerzahllast ist wie die Abgabe der Voranmeldungen am 10. des Folgemonats fällig. Es gibt eine Schonfrist von 3 Tagen bei Banküberweisungen.
- Bei Fristversäumnissen drohen Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge, Verzögerungsgelder, Zwangsgelder und im Einzelfall auch Schätzungen!

Abgabe der Umsatzsteueranmeldungen



Ausnahme: Bei Neugründungen und erstmaliger Umsatzsteuerpflicht in den Jahren 2021 -2026 ist die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahrs maßgebend (§ 18 Abs. 2 S. 6 UStG)

Auf Antrag ist eine **Dauerfristverlängerung** (Formular Ust 1 H) für die Abgabe der Voranmeldungen möglich, da die Zeit zur Anmeldung knapp ist (**Verlängerung der Abgabefrist um einen Monat**). Der Antrag muss elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung erfolgen.

Der Antrag auf Dauerfristverlängerung muss nicht jährlich wiederholt werden und gilt solange als gewährt, bis der Antrag vom Unternehmer zurückgenommen oder vom Finanzamt widerrufen wird.

Bei **monatlicher Abgabe** der Voranmeldungen ist eine Sondervorauszahlung zu leisten, die 1/11 der Vorjahres-Umsatzsteuer beträgt (§ 18 Abs. 6 UStG i.V.m. § 46-48 UStDV). Die Berechnung, Anmeldung und Bezahlung der Sondervorauszahlung muss für jedes Kalenderjahr, für das die Dauerfristverlängerung gelten soll, bis spätestens zum 10. Februar erfolgen.

Beispiel:

Umsatzsteuer Vorjahr 11.000 € → Abgabe der Voranmeldung monatlich

Sondervorauszahlung: 1/11 von 11.000,-- € = 1.000,00 €

Sondervorauszahlung muss bis zum 10.02. beantragt und bezahlt werden

Die Sondervorauszahlung wird mit der Dezembervoranmeldung verrechnet.

Gemäß § 34 Abs.1 AO haben die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden durch ihre gesetzlich festgelegten Organe vertreten. Organe der Kirchengemeinden sind die Kirchengemeinderäte und die Vorsitzenden des jeweiligen Kirchengemeinderats.

Der erste und der zweite Vorsitzende führen gem. § 24 Abs.1 KGO die Geschäfte der Kirchengemeinde. Sie legen in beiderseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung des Kirchengemeinderats fest, wie die vorhandenen Arbeitsbereiche unter ihnen aufgeteilt werden. Gemäß § 38 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung hat der Kirchenpfleger die laufenden Vermögensangelegenheiten zu besorgen.

Die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen ist von den Kirchenpfleger*innen (auch CuZea-Anwender*innen) selbst vorzunehmen. Die Jahresmeldung der Umsatzsteuer wird dagegen nur in Navision-K erzeugt werden können, womit es einer Abstimmung zwischen CuZea-Anwender*innen und der Verwaltungsstelle bedarf.

Achtung bei Bezug von Lieferungen und Leistungen aus dem Ausland!

§ 13b UStG: Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) Leistungsempfänger als Steuerschuldner

- bewirkt zwingend Wechsel der Steuerschuldnerschaft, d.h. Leistungsempfänger wird zum Steuerschuldner
- leistender Unternehmer im Ausland erstellt eine Rechnung ohne USt, daher scheinbar um 19% günstiger als inländischer Unternehmer
- Leistungsempfänger (inländischer Unternehmer) muss jedoch USt berechnen, anmelden und an das für ihn zuständige Finanzamt abführen
- ist der Leistungsempfänger für den damit zusammenhängenden Ausgangsumsatz zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann dieser Betrag gleichzeitig als Vorsteuer geltend gemacht werden; nur in diesem Fall kostenneutral!

Empfehlung:

Bei Bestellungen im Ausland genau prüfen, ob dies sinnvoll ist.

Wird aufgrund der niedrigeren Kosten im Ausland bestellt, ist zu berücksichtigen, dass auf den Einkaufspreis (netto) noch zusätzlich 19% bzw. 7% Umsatzsteuer abzuführen und zu zahlen sind. Nur bei Verwendung der Leistung für steuerpflichtige Ausgangsumsätze, kann die gezahlte Umsatzsteuer auch als Vorsteuer geltend gemacht werden und ist nur dann kostenneutral.

Zu berücksichtigen ist auch der Verwaltungsmehraufwand. Die korrekte Erfassung in der Umsatzsteuervoranmeldung muss sichergestellt werden, da es sich ansonsten um eine Steuerhinterziehung handelt.



Musterfall Umsatzsteueranmeldung



	Steuerpflichtige Umsätze 19%	Steuerpflichtige Umsätze 7 % z.B. aus Mahlzeitendiensten z.B. aus Werbeanzeigen Basaren, Cafeteria	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug z.B. aus Bücherverkauf, Konzerten Jugendreisen, Bildungsreisen	Steuerpflichtige Umsätze 13b Abs.1 UStG z.B. Einkäufe Briefumschläge im Ausland aus EU Ausland Zeile 48 Nr. 46 aus übrigen Ausland Zeile 50 Nr. 84	Vorsteuer
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Januar	1.100,00	2.000,00	1.000,00	500,00	300,00
Februar	500,00	800,00	2.000,00	0,00	100,00
März	500,00	500,00	0,00	0,00	100,00
April	500,00	1.000,00	5.000,00	0,00	100,00
Mai	900,00	1.000,00	0,00	0,00	400,00
Juni	500,00	1.000,00	500,00	0,00	100,00
Juli	500,00	1.000,00	0,00	0,00	100,00
August	800,00	1.200,00	500,00	0,00	100,00
September	500,00	1.000,00	0,00	0,00	100,00
Oktober	3.000,00	1.000,00	3.000,00	0,00	100,00
November	2.000,00	1.000,00	0,00	0,00	100,00
Dezember	3.000,00	1.000,00	0,00	800,00	100,00
Summe	13.800,00	12.500,00	12.000,00	1.300,00	
Umsatzsteuer	2.622,00	875,00	0,00	247,00	
Vorsteuer :					1.700,00

Musterfall Umsatzsteuervoranmeldung Januar



Steuernummer
eintragen

Zuständiges Finanzamt
eintragen

Entsprechender Monat
bzw.
Kalendervierteljahr
ankreuzen

Anschrift Gemeinde
eintragen

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

2020

Zelle		Fallart	Steuernummer	Unterfallart	
1					
2					
3		11	→	56	
4					
5		Finanzamt			
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12		Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse			
13		Kirchengemeinde X			
14					
15					
16					
17		I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung			

30

Eingangsstempel oder -datum

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020

Voranmeldungszeitraum

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen bei vierjährlicher Abgabe bitte ankreuzen

20 01	Jan.	<input checked="" type="checkbox"/>	20 07	Juli	20 41	I. Kalender- vierteljahr
20 02	Feb.	<input type="checkbox"/>	20 08	Aug.	20 42	II. Kalender- vierteljahr
20 03	März	<input type="checkbox"/>	20 09	Sept.	20 43	III. Kalender- vierteljahr
20 04	April	<input type="checkbox"/>	20 10	Okt.	20 44	IV. Kalender- vierteljahr
20 05	Mai	<input type="checkbox"/>	20 11	Nov.		
20 06	Juni	<input type="checkbox"/>	20 12	Dez.		

Berichtigte Anmeldung
(falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 10

Belege (Verträge, Rechnungen usw.) sind beigefügt bzw.
werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 22

Musterfall Umsatzsteuervoranmeldung Januar



I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung					
17	18 Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer		Steuer	
		19 volle EUR	Stk	EUR	Ct
19	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug Inneregemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG)				
20	an Abnehmer mit USt-IdNr.	41			
21	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44			
22	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49			
23	Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausföhrillieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43			
24	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug (z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG)	48	1.000		
25	Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)				
26	zum Steuersatz von 19 %	81	1.100		209 00
27	zum Steuersatz von 7 %	86	2.000		140 00
28	zu anderen Steuersätzen	35		36	
29	Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.	77			
30	Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Säge- werkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) ...	76		80	
31	Inneregemeinschaftliche Erwerbe				
32	Steuerfreie inneregemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG	91			
33	Steuerpflichtige inneregemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %	89			
34	zum Steuersatz von 7 %	93			
35	zu anderen Steuersätzen	95		98	
36	neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferem ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94		96	
37	Ergänzende Angaben zu Umsätzen				
38	Lieferungen des ersten Abnehmers bei Inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG)	42			
39	Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet.	60			
40	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21			
41	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45			
42					
43	Übertrag				349 00
					zu Übertragen in Zeile 45

Einnahmen ohne
Umsatzsteuer eintragen

zugehörige
Umsatzsteuer
eintragen

Summe Umsatzsteuer
eintragen und übertragen
in Zeile 45

Musterfall Umsatzsteuervoranmeldung Januar



Steuernummer und
Übertrag von Seite 1
Zeile 43 nicht vergessen

Werden Waren und
Leistungen aus dem
Ausland bezogen, 13b
UStG beachten und
entsprechend ausfüllen

Summe
Umsatzsteuer aus
Zeile 51 abzgl.
Vorsteuer

Summe Zeile 60 bis
Zeile 63

Umsatzsteuerschuld
oder -zahllast, die an
das Finanzamt
abzuführen ist

		Steuer EUR		Ct
44	Steuernummer:			
45	Übertrag		349	00
46	Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)			
47	Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Gemein- schaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	46	500	47
48	Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG)	73		74
49	Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 11 UStG)	84		85
50	Umsatzsteuer		444	00
51	Abziehbare Vorsteuerbeträge			
52	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus Inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)		300	00
53	Vorsteuerbeträge aus dem inneregemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)			61
54	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)			62
55	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)		95	00
56	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)			63
57	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG) Vorsteuerabzug für Inneregemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)			64
58	Verbleibender Betrag		49	00
59	Verbleibender Betrag			65
60	Andere Steuerbeträge			
61	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuersatzänderung			69
62	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6, § 25b Abs. 2 UStG oder von einem Auslagerer oder Lager- halter nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG geschuldet werden		49	00
63	Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss			39
64	Abzug der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung (in der Regel nur in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums auszufüllen)			83
65	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung		49	00
66	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -			
67				

Musterfall Umsatzsteuervoranmeldung Januar

II. Sonstige Angaben und Unterschrift	
69	
70	
71	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) <input type="checkbox"/> 29 <input type="checkbox"/>
72	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem gesonderten Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.
73	Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) <input type="checkbox"/> 26 <input type="checkbox"/>
74	Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.
75	Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) <input type="checkbox"/> 23 <input type="checkbox"/>
76	Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ zu kennzeichnen ist.
77	Datenschutzhinweis: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO und der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.
78	
79	
80	
81	Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)
82	
83	
84	
85	
86	Datum, Unterschrift
	- nur vom Finanzamt auszufüllen -
	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 19 <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 12 <input type="checkbox"/>
	Bearbeitungshinweis
	1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.
	2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.
	_____ Datum, Namenszeichen
	Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

Unterschrift und
Datum nicht
vergessen!
Entfällt bei
elektronischer
Anmeldung

Musterfall Umsatzsteuerjahresanmeldung



2020

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten –

An das Finanzamt Eingangsstempel

Steuernummer 121

Umsatzsteuererklärung

Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 110 50 20 1 99 11

A. Allgemeine Angaben

Name des Unternehmers

ggf. abweichender Firmenname

Art des Unternehmens

Straße

Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

PLZ Ort

PLZ Postfach Telefon

E-Mail-Adresse

Im Ausland ansässiger Unternehmer (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 125

Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Anlage UN bei.

Fiscalvertreter (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 126

Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Anlage FV bei.

Zuständiges
Finanzamt
eintragen

Steuernummer
eintragen

Anschrift Gemeinde
eintragen

Musterfall Umsatzsteuerjahresanmeldung



Steuernummer
eintragen

-2-

Steuernummer:

Zelle		B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)		Betrag volle EUR		
31	Die Zeilen 33 und 34 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2019 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 22 000 EUR betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.					
32						
33	Umsatz im Kalenderjahr 2019	238				
34	Umsatz im Kalenderjahr 2020	239				
		(Berechnung nach § 19 Abs. 1 und 3 UStG)				
35		C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben				
36			Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
37		Umsätze zum allgemeinen Steuersatz				
38	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	177	1 3 8 0 0	2 6 2 2,0 0		
39	Unentgeltliche Wertabgaben					
40	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 %	178				
41	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 19 %	179				
42		Umsätze zum ermäßigten Steuersatz				
43	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	275	1 2 5 0 0	8 7 5,0 0		
44	Unentgeltliche Wertabgaben					
45	a) Lieferungen nach § 2 Abs. 1b UStG zu 7 %	195				
46	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 7 %	196				
47						
48	Umsätze zu anderen Steuersätzen	155		156		

Umsätze zu 19%
eintragen, sowie
darauf berechnete
Steuer

Umsätze zu 7 %
eintragen, sowie
darauf berechnete
Steuer

Musterfall Umsatzsteuerjahresanmeldung



Steuernummer
eintragen

-3-

Steuernummer:



Zelle	D. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
61	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug	
62	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug	
63	a) Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	741
64	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	744
65	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	749
66	b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG) Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)	
67	Umsätze nach § <input type="text"/> UStG	
68	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere	
69	Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG	
70	Summe der Zeilen 67 bis 70	237
71	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug	
72	a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.)	286
73	nach § 4 Nr. 25 <input type="text"/> UStG	287
74	Summe der Zeilen 73 und 74	1 2 0 0 0
75	b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend	
76	nach § <input type="text"/> UStG	240
77		1 2 0 0 0

Steuerfreie Umsätze
eintragen mit entsp.
Nummern des UStG

Musterfall Umsatzsteuerjahresanmeldung



Steuernummer
eintragen

- 4 -

Steuernummer:

Zeile	G. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
91					
92	Lieferungen des ersten Abnehmers	742			
93	Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatz- steuer schuldet				
94	zum Steuersatz von 19 %	751			
95	zum Steuersatz von 7 %	746			
96	zu anderen Steuersätzen	747	748		
97	Summe	(zu übertragen in Zeile 155)			
Zeile	H. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
98					
99	Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Ge- meinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	846	1 3 0 0 847	2 4 7, 0 0	
100	Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG)	873	874		
101	Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 11 UStG)	877	878		
102	Summe	(zu übertragen in Zeile 156)		2 4 7, 0 0	
Zeile	I. Ergänzende Angaben zu Umsätzen	Betrag volle EUR			
103					
104	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind				
105	Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	209			
106	Beförderungs- und Versandungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG) a) in Abschnitt B oder C enthalten	208			



Musterfall Umsatzsteuerjahresanmeldung

Steuernummer
eintragen

- 5 -

Steuernummer:

Summe Vorsteuer aus
Rechnungen von
anderen Unternehmen

Summe der Steuer
aus Steuerschuld
nach 13b EStG

Zelle	J. Abziehbare Vorsteuerbeträge (ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)	EUR	Steuer	Ct
121				
122	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) . . .	320	1 7 0 0 0	0 0
123	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) . . .	761		
124	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG) . . .	762		
125	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) . . .	466		
126	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG) . . .	467	2 4 7 0 0	0 0
127	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG) . . .	333		
128	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG) . . .	334		
129	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG) . .	759		
130	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG) . . .	760		
131	Summe (zu übertragen in Zeile 158)		1 9 4 7 0 0	0 0
132				

Musterfall Umsatzsteuerjahresanmeldung

Steuernummer eintragen

- 6 -

Steuernummer:

Überträge aus den vorherigen Seiten eintragen (erfolgt automatisch bei elektronischer Erfassung)

Summen (Berechnung erfolgt bei elektronischer Datenerfassung automatisch)

Zeile	L. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer	Steuer		
		EUR		Ct
151	Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus Zeile 80)	3	4 9 7 0 0	0
152	Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 88)			
153	Umsatzsteuer, die vom Auslagerer oder Lagerhalter geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) (aus Zeile 90)			
154	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 97)			
155	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird (aus Zeile 102)		2 4 7 0 0	0
156	Zwischensumme		3 7 4 4 0 0	0
157	Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus Zeile 131)		1 9 4 7 0 0	0
158	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 150)			
159	Verbleibender Betrag		1 7 9 7 0 0	0
160	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15b UStG zurückzuzahlen sind (aus Zeile 150)			
161	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden	318		
162	Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden	331		
163	Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden)	391		
164	Umsatzsteuer			
165	Überschuss – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen		1 7 9 7 0 0	0
166	Anrechenbare Beträge (aus Zeile 23 der Anlage UN)			



Formular Dauerfristverlängerung



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

– Bitte weiße Felder ausfüllen, Anleitung auf der Rückseite beachten –			
Zeile			
1			
2	Fallart	Steuernummer	Unterfallart
3	11		56
4			2000
5	Finanzamt		30
6			Eingangsstempel oder -datum
7			
8			
9			
10			
11			
12	Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse		
13			
14			
15			
16			
17			
18	I. Antrag auf Dauerfristverlängerung		

2020

**Antrag auf Dauerfristverlängerung
Anmeldung
der Sondervorauszahlung
(§§ 46 bis 48 UStDV)**

Zur Beachtung
für Unternehmer, die ihre Voranmeldungen vierteljährlich zu übermitteln haben:
Der Antrag auf Dauerfristverlängerung ist nicht zu stellen, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist. Er ist nicht jährlich zu wiederholen. Eine Sondervorauszahlung ist nicht zu berechnen und anzumelden.



Inhalt

II. Übungsfälle



- 1) Gemeindefest
- 2) Altpapiersammlung
- 3) Gemeinsames Mittagessen/Vesperkirche
- 4) Zeltlager der ev. Jugend
- 5) Kirchenmusikalische Veranstaltung
- 6) Basare/Bausteinaktion
- 7) Büchertisch
- 8) Verkauf von Waren aus Eine-Welt-Läden
- 9) Vermietung

Sachverhalt

Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Gemeindefest. Die vielfältigen Gruppen und Verbände der Gemeinde engagieren sich bei den diversen Angeboten des Festes, treten aber „im Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde auf. Es werden u. a. Getränke und Speisen zum Verkauf angeboten, Basteleien verkauft und eine Tombola durchgeführt. Es liegt eine Preisliste aus.

Sämtliche Einnahmen aus allen Aktivitäten des Pfarr-/Gemeindefestes werden im „Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde erzielt und von der Gemeinde abgerechnet.

Die Gemeindemitglieder haben für die einzelnen Angebotsstände folgende Einnahmen gezahlt:

Basar	800,00 €
Verkauf Bastelarbeiten	100,00 €
Essen und Getränke	8.000,00 €
Kaffee und Kuchen	3.000,00 €

1. Warum wird auf Namen und Rechnung hervorgehoben?
2. Wie hoch sind die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen (€)?
3. Welcher Steuersatz kommt grundsätzlich zur Anwendung (%)?
4. Wie hoch ist der Umsatzsteuerbetrag (€)?
5. Ändert sich die umsatzsteuerliche Behandlung, wenn es keine festgelegten Preise, sondern lediglich einen Spendenaufruf zur Deckung der Kosten gibt? (bitte mit Begründung, warum)

Lösung

1. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass alle Einnahmen von einem Unternehmen, in diesem Falle der Kirchengemeinde erzielt werden. Folglich hat die Kirchengemeinde sämtliche Einnahmen zu versteuern.
2. Bei Festen stellen die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, selbst gebastelten Dingen usw. unabhängig von der Verwendung der Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt damit ab dem 1 Euro der Umsatzsteuer.

11.900,00 Euro (800 €+100 €+8.000 €+3.000 €)

3. 19%
4. $11.900,00 \text{ €} : 119 * 19 = \underline{1.900,00 \text{ €}}$
5. Dies gilt auch bei einem erbetenen Spendenaufruf.

Nützliche Formeln
'Herausrechnen' des Steuerbetrags

bei 19%	bei 7%
$\text{Betrag in €} \times \frac{19}{119}$	$\text{Betrag in €} \times \frac{7}{107}$

Sachverhalt

Die ev. Jugend sammelt Altpapier und erzielt dadurch Einnahmen von 100 €. Die Einnahmen laufen auf das Konto “Ev. Kirchengemeinde – Ev. Jugend.“

Wie ist der Vorgang umsatzsteuerlich zu behandeln?

1. Welcher Steuersatz kommt grundsätzlich zur Anwendung (%)?
2. Wie hoch ist der Umsatzsteuerbetrag (€)?
3. Wie hoch ist das umsatzsteuerpflichtige Entgelt?

Lösung

Der Verkauf des Altpapiers erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Die Umsätze sind der Kirchengemeinde zuzurechnen.

1. 19%
2. $100 \text{ €} : 119 * 19 = 15,96 \text{ €}$
3. $100 \text{ €} \times 100 : 119 + \text{Steuersatz} = 84,03 \text{ €}$

Sachverhalt

In der Kirchengemeinde wird regelmäßig ein gemeinsames Mittagessen angeboten. Es entstehen Ausgaben für Lebensmittel, Getränke und Reinigung. Die Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich. Die Einnahmen betragen 100 €.

Varianten:

- a) Es gibt eine Spendenbox für Gemeindefarbeit
- b) Pro Mahlzeit wird eine Spende auf freiwilliger Basis empfohlen
- c) Es wird ein Entgelt in Höhe von 3 € verlangt

Fragen:

1. Welcher Steuersatz kommt zur Anwendung (%)?
2. Wie hoch ist der Umsatzsteuerbetrag (€)?
3. Wie hoch ist das umsatzsteuerpflichtige Entgelt?

Lösung

Variante

- a) Da es sich um eine echte Spende handelt, entsteht keine Umsatzsteuer.
- b) Sämtliche Einnahmen des Gemeindeessens stellen unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar, da der Verkauf auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Bei den freiwilligen Geldspenden handelt es sich um eine Gegenleistung und keine Spende.
 1. 19%
 2. $100 \text{ €} : 119 * 19 = 15,96 \text{ €}$
 3. $100 \text{ €} \times 100 : 100 + \text{Steuersatz} = 84,03 \text{ €}$
- c) Lösung wie b) soweit die Abgabe nachweislich zu mindestens 2/3 an Bedürftige erfolgt, liegt gegebenenfalls ein Zweckbetrieb vor mit der Folge, dass die Entgelte mit 7% besteuert werden.

Die Vorsteuer aus den Aufwendungen für Lebensmittel und Getränke sowie die Reinigung kann geltend gemacht werden, soweit ein entgeltliche Abgabe erfolgt.

Sachverhalt

Die ev. Jugend führt ein Zeltlager durch. Es wird eine Teilnahmegebühr erhoben. Wie ist die umsatzsteuerliche Beurteilung?

Varianten:

- a) Die Kirchengemeinde stellt eine Rechnung aus
- b) Die Teilnehmergebühren werden gemäß Satzung erhoben

Lösung

Varianten a)

Das Zeltlager wird auf privatrechtlicher Grundlage durchgeführt und damit sind die Einnahmen steuerbar i.S.d. UStG. Die Umsätze unterliegen jedoch nicht der Umsatzsteuer, da sie steuerbefreit gem. § 4 Nummer 25 UStG sind.

Es fällt zwar keine Umsatzsteuer an. Die Einnahmen sind jedoch in der Umsatzsteuererklärung unter den steuerfreien Einnahmen zu erfassen.

Lösung

Varianten b)

Gem. § 2b Abs. 1 und 2 UStG wird die Kirchengemeinde nicht als Unternehmer i. S. d. UStG tätig, da

- es sich um Gebührenerhebung auf öffentlich-rechtl. Grundlage handelt
- vergleichbare Leistung auf privatrechtlicher Grundlage der Steuerbefreiung unterliegen (siehe Lösung zu Variante a))
- ein Verzicht auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 25 UStG gem. § 9 UStG nicht möglich ist.

Somit fällt keine Umsatzsteuer an. Auch keine Erfassung in der Umsatzsteuererklärung, da es sich um den nichtunternehmerischen Bereich handelt.

Der Posaunenchor der Kirchengemeinde veranstaltet ein Konzert. Es wird kein Eintritt erhoben, aber es gibt einen Spendenbox am Eingang für Zwecke der Kirchenmusik. Die Einnahmen betragen 100 €.

Variante:

- a) Es gibt keinen Verweis auf die Box und es wird für die allgemeine Gemeindegemeinschaft gesammelt.
- b) Es gibt einen Verweis auf die Box und es wird für das Konzert gesammelt
- c) Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a UStG liegt vor.

Fragen:

1. Welcher Steuersatz kommt zur Anwendung (%)?
2. Wie hoch ist der Umsatzsteuerbetrag (€)?
3. Wie hoch ist das umsatzsteuerpflichtige Entgelt?

Lösung

Varianten:

- a) Da in diesem Fall keine wirtschaftliche Verknüpfung vorliegen dürfte, ist kein steuerbarer Umsatz anzunehmen. Es handelt sich um eine echte Spende, es entsteht keine Umsatzsteuer (kann u.U. von der Finanzverwaltung anders beurteilt werden).
- b) Eine Geldzuwendung darf nur dann als Spende gewertet werden, wenn diese vollkommen freiwillig, ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und „ohne die Erwartung eines besonderen (Nutzungs-) Vorteils gegeben wird“. „Eintrittsspenden“ werden hingegen als nicht freiwillige Gegenleistung gewertet. Die Erbringung der Leistung (Konzert) steht damit in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Gegenleistung („Spende“). Die Gegenleistung unterliegt in diesem Fall der Umsatzsteuer (10.1 UStAE zu § 10 UStG).
1. 7% gem. § 12 Abs. 2 Nr. 7a UStG.
 2. $100 \text{ €} \times 7 : 107 = 6,54 \text{ €}$
 3. $100 \text{ €} \times 100 : 107 = 93,46 \text{ €}$
- c) Die Umsätze unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da sie gem. § 4 Nr. 20a UStG steuerbefreit sind.

Sachverhalt

Kirchengemeinde verkauft Selbstgebackenes im Rahmen einer Bausteinaktion gegen Entgelt und erzielt Einnahmen in Höhe von 150 €. Das Gebackene wird gespendet.

Varianten:

- a) Es wird eine Spende in einer bestimmten Höhe empfohlen
- b) Bücher z.B. Kochbücher werden selbst gefertigt und verkauft
- c) Es werden Weine verkauft, die vorher zu einem geringeren Preis eingekauft wurden
- d) Die Kirchengemeinde verkauft Kleider und Spielsachen im Namen und für Rechnung von Dritten und behält 10% der Verkaufserlöse in Höhe von 5.000 € ein

Fragen:

1. Welcher Steuersatz kommt zur Anwendung (%)?
2. Wie hoch ist der Umsatzsteuerbetrag (€)?
3. Wie hoch ist das umsatzsteuerpflichtige Entgelt?

Lösung

a) Die Einnahmen aus dem Verkauf stellen unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und somit unterliegen die Einnahmen aus dem Verkauf der Umsatzsteuer. Für das Gebackene kann an die Spender keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Es gibt mangels Aufwand auch keinen Vorsteuerabzug.

1. 19 %
2. $150 \text{ €} \times 19 : 119 = 23,94 \text{ €}$
3. $150 \text{ €} \times 100 : 119 = 126,06 \text{ €}$

Varianten:

- a) Eine Geldzuwendung darf nur dann als Spende gewertet werden, wenn diese vollkommen freiwillig, ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und „ohne die Erwartung eines besonderen (Nutzungs-) Vorteils gegeben wird“. „Spenden“ für die Bausteinaktion werden hingegen als nicht freiwillige Gegenleistung gewertet. Die Erbringung der Leistung (Abgabe von Selbstgebackenem bzw. von selbstgebastelten Büchern und Kochbüchern) steht damit in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Gegenleistung („Spende“). Die Gegenleistung unterliegt in diesem Fall der Umsatzsteuer.
- b) 1. 7%
2. $150 \text{ €} \times 7 : 107 = 9,81 \text{ €}$
3. $150 \text{ €} \times 100 : 107 = 140,19 \text{ €}$

Sollten für die verwendeten Materialien bzw. Zutaten Rechnungen vorliegen, kann auch hier die Vorsteuer geltend gemacht werden.

Varianten:

c) 1. 19 %.

2. $150 \text{ €} \times 19 : 119 = 23,94 \text{ €}$

3. $150 \text{ €} \times 100/119 = 126,06 \text{ €}$

Die Vorsteuer aus dem Einkauf der Weine kann geltend gemacht werden.

d) Da der Verkauf im Namen und für Rechnung von Dritten durchgeführt wird, tritt die Kirchengemeinde nicht als Unternehmer auf. Bei der Vereinnahmung und der Weitergabe der Verkaufserlöse handelt es sich für die Kirchengemeinde um einen durchlaufenden Posten. Die Einnahmen aus den Verkaufsprovisionen stellen dagegen eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerpflichtige Tätigkeit dar. Die Einnahmen erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegen somit der Umsatzsteuer.

1. 19 %.

2. $5.000 \text{ €} \times 10\% \times 19 : 119 = 79,83 \text{ €}$

3. $5.000 \text{ €} \times 10\% \times 100/119 = 420,17 \text{ €}$

Sachverhalt

Die Kirchengemeinde verkauft im Jahr Bücher für 200 €, Kalender und Postkarten für 100 € auf einem Büchertisch.

Varianten:

Der Büchertisch wird im Rahmen einer Gemeindeveranstaltung privat betrieben und die Gemeinde erhält:

- a) freiwillig einen Teil des Erlöses für die Gemeindearbeit
- b) keine Vergütung

Fragen:

1. Welcher Steuersatz kommt zur Anwendung (%)?
2. Wie hoch ist der Umsatzsteuerbetrag (€)?
3. Wie hoch ist das umsatzsteuerpflichtige Entgelt?

Lösung

Der Verkauf von Druckerzeugnissen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

1. Bücher \rightarrow 7%
2. Bücher $\rightarrow 200 \text{ €} \times 7 : 107 = 13,08 \text{ €}$
3. Bücher $\rightarrow 200 \text{ €} \times 100 : 107 = 186,92 \text{ €}$
4. Postkarten und Kalender \rightarrow 19%
5. Postkarten und Kalender $\rightarrow 100 \text{ €} \times 19 : 119 = 15,96 \text{ €}$
6. Postkarten und Kalender $\rightarrow 100 \text{ €} \times 100 : 119 = 84,04 \text{ €}$

Varianten:

- a. Die Gemeinde ist nicht Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Es handelt sich um eine Spende und die Gemeinde kann eine Spendenbescheinigung ausstellen.
- b. Es liegen keine Einkünfte vor und daher kann auch keine Umsatzsteuer anfallen.

Sachverhalt

Die Kirchengemeinde verkauft Waren aus Eine-Welt-Läden. Es werden im Jahr Lebensmittel im Wert von 1.000 € und Textilwaren im Wert von 2.000 € verkauft.

Fragen:

1. Welcher Steuersatz kommt zur Anwendung (%)?
2. Wie hoch ist der Umsatzsteuerbetrag (€)?
3. Wie hoch ist das umsatzsteuerpflichtige Entgelt?

Lösung

Der Verkauf der Waren erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und damit unterliegen die Einnahmen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

1. Lebensmittel → 7%
2. Lebensmittel → $1.000 \text{ €} \times 7 : 107 = 65,42 \text{ €}$
3. Lebensmittel → $200 \text{ €} \times 100 : 107 = 934,58 \text{ €}$
4. Textilwaren → 19%
5. Textilwaren → $2.000 \text{ €} \times 19 : 119 = 319,33 \text{ €}$
6. Textilwaren → $2.000 \text{ €} \times 100 : 119 = 1.680,67 \text{ €}$

Sachverhalt

Die Kirchengemeinde verfügt über verschiedene Wohnungen. Diese vermietet sie langfristig an Mieter zu Wohnzwecken. Der vom Mieter zu zahlende Betrag beläuft sich auf 1.000 €/Monat.

Variante:

Zu jeder Wohnung gehört auch ein Parkplatz. Dieser wird an den Wohnungsmieter mit vermietet.

Fragen:

1. Sind die Mieteinnahmen umsatzsteuerpflichtig? (Begründung)
2. Ändert sich hieran etwas, wenn in dem Betrag von 1.000 € auch Nebenkosten in Höhe von 100 € (Strom, Wasser, Hausmeister,...) enthalten sind?

Lösung

Die Vermietung / Verpachtung von Objekten, Flächen und Sachen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer. Eine Vielzahl von Vermietungs- und Verpachtungsumsätzen bleiben allerdings aufgrund der allgemeingültigen Befreiungsvorschrift in § 4 Nr. 12 a UStG auch weiterhin von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen.

1. Die Mieteinnahmen sind umsatzsteuerbar, aber gem. § 4 Nr. 12a umsatzsteuerfrei, da eine langfristige Vermietung vorliegt > 6 Monate
2. Nein, da die Nebenkosten eine Nebenleistung zur Vermietung darstellen, teilen sie deren Schicksal und sind wie die Hauptleistung steuerfrei.

Variante:

Da der Parkplatz im Zusammenhang mit der Wohnung vermietet wird, teilt auch er als Nebenleistung das Schicksal der Vermietung und ist somit steuerfrei.

Sachverhalt

Die Kirchengemeinde verfügt über ein Gemeindehaus/Freizeitgelände/Freizeitheim, welches sie zur Auslastung der Räume verschiedenen Nutzern gegen Zahlung zur Verfügung stellt.

Varianten:

- a) Die rechtlich unselbständige Jugendgruppe (oder Chor/Pfarrer/Töpfergruppe) der Kirchengemeinde nutzt einen Raum und entrichtet hierfür einen Betrag von 50 €.
- b) Der Chor der katholischen Gemeinde oder eines e.V. nutzt einen Raum regelmäßig für die wöchentlichen Proben für 2 Stunden und zahlt hierfür 100 €.
- c) Ändert sich hieran etwas, wenn zusätzlich ein Betrag von 10 € für die pauschale Abgeltung von Nebenkosten gezahlt werden?

Frage:

Sind diese Vorgänge steuerrelevant? Fällt Steuer an? Falls ja, in welcher Höhe?

Lösung

Die Vermietung/Verpachtung von Objekten, Flächen und Sachen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer. Bei einer Vermietung von Räumen greift die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12a UStG.

Varianten:

- a) Bei der Vermietung an die rechtlich unselbständige Jugendgruppe handelt es sich um einen nicht steuerbaren Innenumsatz.
- b) Es handelt sich um einen steuerbaren Umsatz, der nach § 4 Nr. 12a UStG steuerfrei ist.
- c) Die Nebenleistung teilt das Schicksal der Hauptleistung. Daher im Fall b) ebenfalls steuerfrei

Sachverhalt

Die Kirchengemeinde verfügt über einen Festsaal. Dieser Raum kann von Dritten für private Feste angemietet werden. Für einen Tag sind 200,00 € zu zahlen. Alle Kosten sind damit abgegolten. Der Raum ist nach Nutzung 'besenrein' zu übergeben.

Variante:

- a) Für die Miete samt Nebenkosten werden 100,00 € veranschlagt. Der Mieter kann wählen ob er folgende Bestandteile kostenpflichtig zusätzlich erhalten möchte: Beamer für 40 € und Musikanlage für 60 €.
- b) Als weiteren Service bietet die Gemeinde folgende Extraleistungen an: Servicepersonal während der Feier für 25 € die Stunde und Komplettreinigung für 50 €.
- c) Zusätzlich zum Raum wird die Küche zur ausschließlichen Nutzung angemietet.

Frage: Fällt Umsatzsteuer an und wenn ja, in welcher Höhe?

Lösung

Die Miete für die Überlassung des Raumes ist steuerbar, aber gem. § 4 Nr. 12a UStG steuerfrei. Die Mitvermietung von Inventar (möblierter Raum) ist ebenfalls steuerfrei (4.12.1 UStAE zu § 4 Nr.12 UStG).

Variante:

- a) Der Betrag von 100 € ist steuerfrei, da die Raumnutzung im Vordergrund steht. (§ 4 Nr. 12a UStG). Die Nutzungsgebühren für Beamer und Musikanlage sind steuerpflichtig (Steuersatz 19%), da es sich um keine bloße Nebenleistung zur steuerfreien Vermietungsleistung handelt.
- b) Andere wesentliche Leistungen sind wichtiger als Raumüberlassung. Die Miete, Servicepersonal und die Reinigung sind als sonstige Leistung (Steuersatz 19%) steuerpflichtig.

Lösung

- c) Die Grenzen zwischen Vertrag besonderer Art und gemischten Vertrag sind teilweise fließend. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass es zu diesem Bereich umfangreiche Rechtsprechung gibt. Im Einzelfall dürfte es auf Details des Sachverhalts und der vertraglichen Bestimmungen ankommen. Um einen Vertrag besonderer Art zu vermeiden, empfehlen wir die Küche getrennt von dem Festsaal zu vermieten. Die Vermietung der Küche wäre dann umsatzsteuerpflichtig, die Vermietung des Festsaals wäre weiterhin steuerfrei. Wird die Küche nicht zur ausschließlichen Nutzung vermietet, dürfte ein Vertrag über die Vermietung des Festsaals ausreichen. Diese Miete wäre dann umsatzsteuerfrei.



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**